



Landesrechnungshof
Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 25.07.2022

Ltg.-2223/B-1/49-2022

RH-Ausschuss

**Unterstützung für Menschen mit
besonderen Bedürfnissen, Nachkontrolle**

Bericht 3 | 2022

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:

Landesrechnungshof Niederösterreich
A-3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Lebenshilfe Niederösterreich

Foto Deckblatt und Rückseite: Menschen mit besonderen Bedürfnissen und
Betreuer bei der Gartenpflege

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im Juli 2022



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof
Niederösterreich

**Unterstützung für Menschen mit
besonderen Bedürfnissen, Nachkontrolle**

Bericht 3 | 2022

**Unterstützung für Menschen mit besonderen
Bedürfnissen, Nachkontrolle
Inhaltsverzeichnis**

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Rechtliche Grundlagen	10
3. Zuständigkeiten	16
4. Sozialplanung	18
5. Hilfemaßnahmen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen	23
6. Psychosoziale Dienste	38
7. Leistungserbringer der Hilfemaßnahmen	42
8. Aufsicht in Sozialhilfeeinrichtungen	46
9. Tabellenverzeichnis	49
10. Abbildungsverzeichnis	50

Unterstützung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Nachkontrolle Zusammenfassung

Die Nachkontrolle zum Bericht 6/2017 „Unterstützung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ (Vorbericht) ergab, dass von 16 Empfehlungen aus diesem Bericht acht ganz beziehungsweise größtenteils, zwei teilweise und sechs nicht umgesetzt wurden. Das ergab insgesamt eine Umsetzung von rund 56,3 Prozent.

Zwei der sechs offen gebliebenen Empfehlungen entfielen auf den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds und vier auf die Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5, die damit auf eine Umsetzung von 64,3 Prozent kam.

Mehr Aufwand für mehr Unterstützung, aber weniger Erträge

Im Jahr 2020 gab das Land NÖ mit 299,24 Millionen Euro um rund 58 Millionen Euro oder 24,0 Prozent mehr für die Unterstützung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen aus als im Jahr 2015. Davon entfielen 206,12 Millionen Euro oder 68,9 Prozent auf Maßnahmen der sozialen Eingliederung, gefolgt von Maßnahmen der persönlichen Hilfe mit 46,13 Millionen Euro sowie der sozialen Betreuung und Pflege mit 17,96 Millionen Euro.

Die Einnahmen beziehungsweise die Erträge aus Kostenbeiträgen, Kostenersätzen und Refundierungen des Bundes stiegen gegenüber dem Vergleichsjahr 2015 nur um 6,38 Millionen Euro oder 14,6 Prozent auf 50,09 Millionen Euro und deckten nur noch 16,7 Prozent der Aufwendungen.

Für Menschen mit intellektueller Behinderung standen im Jahr 2020 insgesamt 7.689 Plätze in teilstationären und stationären Sozialhilfeeinrichtungen zur Verfügung. Das waren um 483 Plätze mehr als im Jahr 2015. Die Einrichtungen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen wurden um 415 auf 1.754 Plätze und auf neue Betreuungsformen insbesondere für mehrfach beeinträchtigte Menschen erweitert.

Bundesweite Abstimmung bei weiteren Verbesserungen

Die bundesweite Abstimmung von weiteren Verbesserungen der Unterstützungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen und deren Finanzierung erfolgte in Konferenzen, Arbeitsgruppen und in der Begleitgruppe zur Erstellung des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2022 – 2030. Einen bundesweiten Inklusionsfonds lehnte der Bund ab (Ergebnis 1).

Die Aufgaben und die koordinierende Funktion der Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 wurden in die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung aufgenommen, womit die empfohlene Klarstellung erfolgte (Ergebnis 2).

Das Kompetenzzentrum für gemeinnützige Organisationen und Sozialunternehmen an der Wirtschaftsuniversität Wien ermittelte für Niederösterreich, dass die Anzahl der beeinträchtigten Personen bis zum Jahr 2030 um 1.768 beziehungsweise neun Prozent auf 20.275 ansteigen wird. Damit lag eine wissenschaftliche Grundlage für die noch fehlende Sozialhilfeplanung für Körper- und Sinnesbeeinträchtigte vor (Ergebnis 3).

Die Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 und die Arbeitsgemeinschaft Soziales der Bezirksverwaltungsbehörden aktualisierten die Vorschrift für die Einhebung von Eigenleistungen und entwickelten einheitliche elektronische Formulare zur Berechnung von Kostenbeiträgen und Kostenersätzen (Ergebnis 5 und Ergebnis 6).

Umfang und Abgeltung der ambulanten Leistungen einer Einrichtung zur Frühförderung von Kindern wurden so neu geregelt, dass mindestens 80 Prozent des Förderungsbetrags auf Therapieeinheiten entfallen mussten (Ergebnis 7).

Die Evaluierung der Förderung von Projekten des Vereins 0>Handicap erledigte sich durch die Zusammenführung des Vereins mit dem Verein Jugend und Arbeit sowie der Bildungsberatung NÖ zur MAG Menschen und Arbeit GmbH. Damit wurden parallele Strukturen bereinigt und einer Anregung aus dem Bericht 10/2019 über den Verein Jugend und Arbeit entsprochen (Ergebnis 8).

Die vorgesehene Überprüfung der Wirtschaftlichkeit sowie die zugesagte Evaluierung der Wirksamkeit des Psychosozialen Diensts erfolgten mit externer Unterstützung. Zudem erfolgte eine Abstimmung der Leistungen des Psychosozialen Diensts und der Suchtberatung sowie eine Anpassung der Verträge mit den Leistungserbringenden (Ergebnis 10).

Für die Abwicklung, die Abrechnung und die Auswertung der Leistungen der beauftragten Sozialhilfeträger wurden Grundlagen für eine elektronische Anwendung (IT-Tool) erstellt. Das IT-Tool sollte im ersten Quartal 2023 in Betrieb gehen und dem Amt der NÖ Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden und den Sozialhilfeträgern zur Planung und Steuerung dienen sowie zur Verwaltungsvereinfachung und Effizienzsteigerung beitragen (Ergebnis 13).

Die Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 überarbeitete die Vorschrift für die klientenbezogene Fachaufsicht für Menschen mit besonderen Bedürfnissen und wirkte auf eine fristgerechte Durchführung der Einzelberatungen durch Fachkräfte der Bezirksverwaltungsbehörden hin (Ergebnis 16).

Einsparungspotenziale in offen gebliebenen Empfehlungen

Die Sozialplanung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, die dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds oblag, erfolgte nicht (Ergebnis 4).

Außerdem führte der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖ Psychiatrie-Koordinationsstelle) die Verhandlungen mit den Krankenversicherungsträgern über eine Kostenbeteiligung an den gesundheitsbezogenen Leistungen des Psychosozialen Diensts wegen der Strukturreform der Sozialversicherung nicht fort (Ergebnis 11).

Die Zuschüsse für Gemeinden zur Anstellung von pflegerischen Hilfskräften in Pflichtschulen aus dem Sozialhilfebudget des Landes NÖ wurden weder eingestellt noch auf eine tragfähige Rechtsgrundlage gestellt (Ergebnis 9).

Auch Abschläge für nicht beanspruchte Verpflegung, Wäscheversorgung und Reinigung bei Abwesenheiten von betreuten Personen in teilstationären und stationären Einrichtungen, wie in den Pflege- und Betreuungszentren, wurden nicht eingeführt, weil der Abteilung das Personal für eine Tarifumstellung fehlte (Ergebnis 12).

Die Erhebung der Überschüsse, der Rücklagen und der Angemessenheit der Pauschalentgelte bei einem Ambulatorium wurde aus Personalmangel eingestellt und erforderte einen Neustart mit externer Begleitung (Ergebnis 14).

Im Rahmen der Fachaufsicht in Sozialhilfeeinrichtungen wurde anlassbezogen auch die Mittelverwendung auf Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit kontrolliert. Die geplante Fortbestandsprognose bei der Wirtschaftsprüfung der Sozialhilfeträger wurde nicht eingeführt. Die wirtschaftliche Aufsicht war damit nicht sichergestellt (Ergebnis 15).

Die NÖ Landesregierung und der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds sagten in ihren Stellungnahmen vom 21. Juni und 13. Juli 2022 im Wesentlichen zu, die Empfehlungen des Landesrechnungshofs umzusetzen und informierten über die dazu geplanten beziehungsweise bereits gesetzten Maßnahmen.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Umsetzung der 16 Empfehlungen aus dem Bericht 6/2017 „Unterstützung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen“, im Folgenden als Vorbericht bezeichnet. Der NÖ Landtag hatte diesen am 6. Juli 2017 zur Kenntnis genommen und damit zum Beschluss erhoben.

Ziel der Nachkontrolle war, den NÖ Landtag und die NÖ Landesregierung, über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Vorbericht sowie über wesentliche Entwicklungen der Gebarung zur Unterstützung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu informieren.

Der Landesrechnungshof stellte diese Entwicklungen sowie die Empfehlungen aus dem Vorbericht mit ihrem jeweiligen Umsetzungsstand dar.

Die Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 setzte von den 13 Empfehlungen aus dem Vorbericht fünf Empfehlungen zur Gänze, zwei größtenteils, zwei teilweise und vier nicht um.

Eine Empfehlung betraf die Evaluierung der Förderung von Projekten des Vereins 0>Handicap. Der Verein 0>Handicap, der Verein Jugend und Arbeit sowie die Bildungsberatung NÖ wurden zur MAG Menschen und Arbeit GmbH zusammengeführt. Damit wurden parallele Strukturen bereinigt und einer Anregung aus dem Bericht 10/2019 über den Verein Jugend und Arbeit entsprochen. Der Landesrechnungshof wertete die Empfehlung als umgesetzt, weil die NÖ Landesregierung mit der Neuorganisation den Anregungen aus den beiden Vorberichten entsprach.

Der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds setzte keine der beiden an ihn gerichteten Empfehlungen um. Das drückte den Umsetzungsgrad von rund 64,3 Prozent auf insgesamt rund 56,3 Prozent.

1.1 Prüfungsmethode

Der Landesrechnungshof wendete dabei die „Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle“ der EURORAI (European Organization of Regional Audit Institutions) an. Diese Leitlinien verlangten in Grundsatz 10 das Vorhandensein von wirksamen Folgemechanismen zu den Empfehlungen der Regionalen Rechnungskontrollbehörden. Auch die Standards der INTOSAI (International Organization of Supreme Audit Institutions) forderten eine Berichterstattung über die Umsetzung der Empfehlungen von Rechnungshöfen.

Die Nachkontrolle stützte sich auf den Vorbericht. Der Landesrechnungshof erhob die getroffenen Maßnahmen, befragte die Verantwortlichen der Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 sowie des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds und forderte dazu Unterlagen und Nachweise an.

Die Ausgaben und Einnahmen beruhten auf den Rechnungsabschlüssen, für die ab dem Rechnungsjahr 2020 die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, kurz VRV 2015 galt. Daher wurden die Ausgaben und die Einnahmen der Jahre 2015 bis 2019 den entsprechenden Aufwendungen und Erträgen des Ergebnishaushalts 2020 gegenübergestellt.

Außerdem wurden in den Zeitreihen die Voranschlagsbeträge der Jahre 2016 und 2017 durch die entsprechenden Rechnungsabschlussbeträge ersetzt, die für den Vorbericht noch nicht vorlagen.

Der Landesrechnungshof strebte eine vollständige Umsetzung seiner Empfehlungen (Vorschläge, Hinweise) an und erwartete rund zwei Jahre nach der Vorlage eines Berichts einen Umsetzungsgrad von rund 80 Prozent.

Der Umsetzungsgrad bezog sich auf den Stand der Umsetzung der Empfehlungen, ausgedrückt in ganz oder größtenteils (1), teilweise (0,5) oder nicht umgesetzt (0) und berechnete sich aus dem Anteil der (ganz, größtenteils oder teilweise) umgesetzten Empfehlungen an der Gesamtzahl der Empfehlungen des Vorberichts.

1.2 Berichterstattung

Der Bericht wurde grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Personenbezogene Bezeichnungen, die nur in einer Form verwendet wurden, um die Lesbarkeit zu erleichtern, umfassen alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht.

Außerdem wurde auf eine leichte Verständlichkeit bei maschineller Wiedergabe für Menschen mit Beeinträchtigungen geachtet und daher zum Beispiel auf Abkürzungen verzichtet und Inhalte von Tabellen verbal eingeleitet und erklärt. Beträge wurden kaufmännisch gerundet, dadurch können Rundungsdifferenzen auftreten.

1.3 Gebarungsumfang und Kenndaten

Das Land NÖ hatte Menschen mit besonderen Bedürfnissen durch die Finanzierung vielfältiger Maßnahmen und der Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen unterstützt. Diese Unterstützungen waren im Landeshaushalt in verschiedenen Teilabschnitten des Unterabschnitts 413 veranschlagt und verrechnet worden.

Die nachstehende Tabelle stellt die Ausgaben im Jahr 2015 und die Aufwendungen im Jahr 2020 für diese Unterstützungen gegenüber und weist die Veränderung in absoluten Zahlen sowie in Prozenten aus.

Tabelle 1: Ausgaben und Aufwendungen 2015 und 2020 sowie Veränderungen in Euro und Prozent

Ausgaben und Aufwendungen	2015	2020	Veränderung in Euro	Veränderung in Prozent
Heilbehandlung	7.138.961,41	8.828.977,01	+1.690.015,60	+23,7
Hilfsmittel	1.430.035,47	1.246.157,17	-183.878,30	-12,9
Frühförderung, Erziehung und Schulbildung	6.815.494,88	4.602.149,66	-2.213.345,22	-32,5
Berufliche Eingliederung	4.576.484,78	3.152.857,43	-1.423.627,35	-31,1
Soziale Eingliederung	163.136.367,69	206.123.881,47	+42.987.513,78	+26,4
Soziale Betreuung und Pflege	13.868.645,79	17.956.382,28	+4.087.736,49	+29,5
Geschützte Arbeit	9.136.899,64	11.206.585,39	+2.069.685,75	+22,7
Persönliche Hilfe	35.143.824,70	46.126.901,76	+10.983.077,06	+31,3
Summe	241.246.714,36	299.243.892,17	+57.997.177,81	+24,0

Im Jahr 2015 hatte das Land NÖ für die Unterstützung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen insgesamt rund 241,25 Millionen Euro ausgegeben. Im Jahr 2020 fielen dafür rund 299,24 Millionen Euro an. Das waren um rund 58 Millionen Euro beziehungsweise 24,0 Prozent mehr als im Vergleichsjahr 2015.

Die größte Ausgabenposition bildeten die Maßnahmen der sozialen Eingliederung. Im Jahr 2015 hatte das Land NÖ dafür insgesamt 163,14 Millionen Euro ausgegeben. Davon waren 64,74 Millionen Euro aus dem Generationenfonds finanziert worden. Im Jahr 2020 entfielen auf die Maßnahmen der sozialen Eingliederung insgesamt 206,12 Millionen Euro.

Das entsprach einer Steigerung von rund 42,99 Millionen Euro oder rund 26,4 Prozent seit dem Jahr 2015. Im Jahr 2020 erfolgte keine Finanzierung aus dem Generationenfonds, weil der Fonds wegen der schlechten Wirtschaftslage aufgrund der Covid-19-Pandemie keine Erträge erwirtschaftete.

In den Jahren 2015 bis 2020 stiegen die Ausgaben beziehungsweise die Aufwendungen für Maßnahmen der persönlichen Hilfe um rund 10,98 Millionen Euro oder 31,3 Prozent. Das war der prozentuell stärkste Anstieg, den die

4 Unterstützung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Nachkontrolle

Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 mit der Verbuchung der Ausgaben für den Bereich der NÖ Suchtprävention im Sozialbudget ab dem Rechnungsjahr 2019 verzeichnete.

In den Jahren 2015 bis 2020 sanken die Ausgaben beziehungsweise die Aufwendungen für Hilfsmittel um rund 12,9 Prozent, für Maßnahmen zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung um rund 32,5 Prozent sowie für berufliche Eingliederung um rund 31,1 Prozent, weil wegen der Covid-19-Pandemie die Nachfrage beziehungsweise im Bereich der beruflichen Eingliederung das Angebot reduziert worden war.

Die Einnahmen beziehungsweise die Erträge im Zusammenhang mit den Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen ergaben sich aus Kostenbeiträgen der Hilfe empfangenden Personen beziehungsweise ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen, aus nachträglichen Kostenersatzes für aufgewendete Sozialhilfe sowie aus Umsatzsteuererfundierungen durch den Bund.

Die nachstehende Tabelle stellt die Einnahmen im Jahr 2015 und die Erträge im Jahr 2020 zur Unterstützung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen gegenüber und weist die jeweilige Veränderung aus.

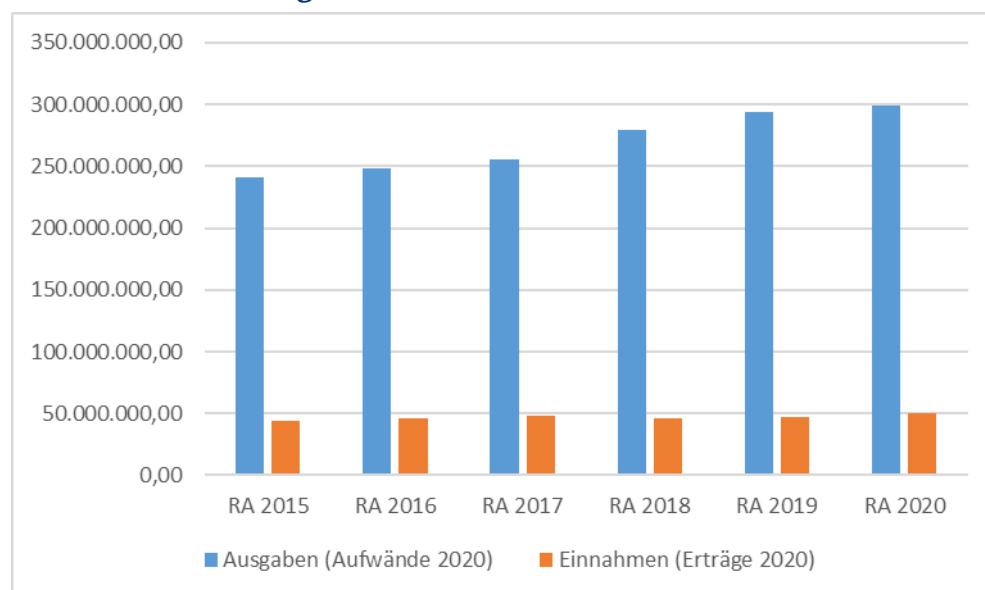
Tabelle 2: Einnahmen und Erträge 2015 und 2020 sowie Veränderungen in Euro und Prozent

Einnahmen und Erträge	2015	2020	Veränderung in Euro	Veränderung in Prozent
Heilbehandlung	410.774,92	519.077,85	+108.302,93	+26,27
Frühförderung, Erziehung und Schulbildung	902.314,26	728.301,51	-174.012,75	-19,29
Berufliche Eingliederung	1.038.345,24	851.878,35	-186.466,89	-17,96
Soziale Eingliederung	24.049.196,55	25.315.706,96	+1.266.510,41	+5,27
Soziale Betreuung und Pflege	2.582.532,15	2.692.491,05	+109.958,90	+4,26
Persönliche Hilfe	119.360,60	114.512,08	-4.848,52	-4,06
Refundierung	14.610.768,14	19.868.020,61	+5.257.252,47	+35,98
Summe	43.713.291,86	50.089.988,41	+6.376.696,55	+14,59

Im Zeitraum 2015 bis 2020 stiegen die Gesamteinnahmen von 43,71 Millionen Euro auf 50,09 Millionen Euro. Das entsprach einer Erhöhung um rund 6,38 Millionen Euro oder 14,6 Prozent.

Die folgende Abbildung veranschaulicht den kontinuierlich wachsenden Mittelbedarf für die Hilfemaßnahmen im Zeitraum 2015 bis 2020 an Hand der in den Rechnungsabschlüssen (RA) ausgewiesenen Ausgaben beziehungsweise Aufwendungen (2020) sowie der Einnahmen beziehungsweise Erträge (2020).

Abbildung 1: Entwicklung der Ausgaben und Aufwendungen sowie der Einnahmen und Erträge von 2015 bis 2020 in Euro



In den Jahren 2015 bis 2020 stiegen die Ausgaben beziehungsweise die Aufwendungen insgesamt um 24,0 Prozent an. Unterdessen erhöhten sich die Kostenbeiträge, die Kostenersätze und die Umsatzsteuererfundierungen nur um 14,6 Prozent. Diese Entwicklung belastete den Landeshaushalt.

Im Jahr 2015 waren die Ausgaben für Hilfemaßnahmen noch zu rund 18,1 Prozent durch Einnahmen bedeckt. Davon entfielen 14,61 Millionen Euro auf die Refundierungen und 29,10 Millionen Euro auf Eigenleistungen der Hilfe empfangenden Personen beziehungsweise der unterhaltspflichtigen Angehörigen.

Im Jahr 2020 deckten die Einnahmen die Ausgaben für Hilfemaßnahmen nur zu rund 16,7 Prozent. Davon entfielen 19,87 Millionen Euro auf Refundierungen und 30,22 Millionen Euro auf Eigenleistungen der Hilfe empfangenden Personen beziehungsweise der unterhaltspflichtigen Angehörigen.

1.4 Sozialhilfeeinrichtungen

Das Land NÖ hatte Hilfen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen durch die Übernahme der Kosten für die Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen gewährt.

Die folgende Tabelle stellt die Anzahl und die Form der bewilligungspflichtigen Sozialhilfeeinrichtungen für Menschen mit intellektueller Behinderung im Dezember des Jahres 2015 und im Dezember des Jahres 2020 gegenüber und weist die Veränderung aus.

Tabelle 3: Anzahl der Sozialhilfeeinrichtungen für Menschen mit intellektueller Behinderung 2015 und 2020

Einrichtungstyp	Dezember 2015	Dezember 2020	Veränderung
Tagesstätten	170	188	+18
Wohneinrichtungen	152	148	-4
Wir im Alter	-	1	+1
Summe	322	337	+15

Ende 2020 bestanden für Menschen mit intellektueller Behinderung um 18 Tagesstätten mehr und um vier Wohneinrichtungen weniger als Ende 2015. Im Jahr 2020 bot das Konzept der Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 „Wir im Alter“ älteren intellektuell und mehrfachbehinderten Menschen Wohnen und Tagesstruktur an.

Die folgende Tabelle stellt die Anzahl der bewilligungspflichtigen Sozialhilfeeinrichtungen für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung und Dualdiagnosen in ihrer jeweiligen Errichtungstyp im Dezember des Jahres 2015 mit jener im Dezember des Jahres 2020 gegenüber und weist die Veränderung aus.

Tabelle 4: Anzahl der Sozialhilfeeinrichtungen für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung und Dualdiagnosen 2015 und 2020

Einrichtungstyp	Dezember 2015	Dezember 2020	Veränderung
Tagesstätten	28	42	+14
Wohneinrichtungen	31	39	+8
Rehabilitationseinrichtungen	10	11	+1
Schwerpunkteinrichtungen	-	7	+7
Summe	69	99	+30

In den Jahren 2015 bis 2020 hielt der Bedarf an Tagesstätten für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen an. Daher kamen 14 Tagesstätten hinzu. Das entsprach einer Steigerung um 50 Prozent. Weitere acht Wohneinrichtungen und eine Rehabilitationseinrichtung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen wurden bewilligt.

Zusätzlich wurden sieben Schwerpunkteinrichtungen für Menschen mit intellektueller Behinderung beziehungsweise psychischer Beeinträchtigung geschaffen, die wegen massiver Selbst- und/oder Fremdgefährdungen nicht in regulären Einrichtungen betreut werden konnten.

Die nachstehende Tabelle stellt die Anzahl der bewilligten Plätze in Sozialhilfeeinrichtungen für Menschen mit intellektueller Behinderung im Dezember des Jahres 2015 mit jener im Dezember des Jahres 2020 gegenüber und weist die Veränderung aus. Jene Plätze, für die das Land NÖ Pauschalzahlungen aus Sozialhilfemitteln leistete, stehen in Klammern.

Tabelle 5: Anzahl der Plätze für Menschen mit intellektueller Behinderung 2015 und 2020

Einrichtungsform	Dezember 2015	Dezember 2020	Veränderung
Tagesstätten	4.819 (4.270)	5.311 (4.501)	+492 (+231)
Wohneinrichtungen	2.387 (2.087)	2.341 (2.061)	-46 (-26)
Wir im Alter	-	37 (37)	+37 (+37)
Summe	7.206 (6.357)	7.689 (6.599)	+483 (+242)

In den Jahren 2015 bis 2020 stieg auch die Anzahl der bewilligten Plätze in Sozialhilfeeinrichtungen für Menschen mit intellektueller Behinderung von 7.206 um 483 auf 7.689 Plätze. Das entsprach einem Anstieg um 6,7 Prozent.

Davon wurden 242 Plätze durch Pauschalzahlungen aus Sozialhilfemitteln des Landes NÖ finanziert. Die Anzahl der Plätze in Wohneinrichtungen ging um 46 Plätze zurück. Davon wurden 26 Plätze durch Pauschalzahlungen aus Sozialhilfemitteln des Landes NÖ finanziert.

Das Angebot für ältere intellektuell und mehrfachbehinderte Menschen namens „Wir im Alter“ sah 37 Plätze vor, für die das Land NÖ Pauschalzahlungen aus Sozialhilfemitteln leistete.

Die nachstehende Tabelle stellt die Anzahl der bewilligten Plätze in Sozialhilfeeinrichtungen für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung und Dualdiagnosen im Dezember des Jahres 2015 mit jener im Dezember des Jahres

2020 gegenüber und weist die Veränderung aus. Jene Plätze, für die das Land NÖ Pauschalzahlungen aus Sozialhilfemitteln leistete, stehen in Klammern.

Tabelle 6: Anzahl der Plätze für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung und Dualdiagnosen 2015 und 2020

Einrichtungstyp	Dezember 2015	Dezember 2020	Veränderung
Tagesstätten	670 (535)	896 (669)	+226 (+134)
Wohneinrichtungen	369 (317)	474 (333)	+105 (+16)
Rehabilitationseinrichtungen	300 (90)	326 (125)	+26 (+35)
Schwerpunkteinrichtungen	-	58 (29)	+58 (+29)
Summe	1.339 (942)	1.754 (1.156)	+415 (+214)

In den Jahren 2015 bis 2020 stieg die Anzahl der bewilligten Plätze für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung und Dualdiagnosen von 1.339 um 415 auf 1.754 Plätze. Das entsprach einem Anstieg um 31,0 Prozent. Im Jahr 2020 wurden 1.156 Plätze durch Pauschalzahlungen aus Sozialhilfemitteln des Landes NÖ finanziert. Das entsprach einem Anstieg um 214 Plätze oder 22,7 Prozent gegenüber dem Jahr 2015.

Die Anzahl der Plätze in Wohneinrichtungen erhöhte sich von 369 Plätzen um 105 auf 474 Plätze. Das entsprach einem Anstieg um 28,4 Prozent gegenüber dem Jahr 2015. Im Jahr 2020 wurden 333 Plätze durch Pauschalzahlungen aus Sozialhilfemitteln des Landes NÖ finanziert. Das waren um 16 Plätze oder rund fünf Prozent mehr als im Jahr 2015.

In den Rehabilitationsreinrichtungen bestanden 326 Plätze im Jahr 2020. Das waren um 26 Plätze oder rund neun Prozent mehr als im Jahr 2015, wobei 125 Plätze durch Pauschalzahlungen aus Sozialhilfemitteln des Landes NÖ finanziert wurden. Das waren um 35 Plätze oder 38,9 Prozent mehr als im Jahr 2015.

Im Jahr 2020 kamen 58 Plätze für Schwerpunkteinrichtungen hinzu. Davon wurden 29 Plätze durch Pauschalzahlungen aus Sozialhilfemitteln des Landes NÖ finanziert.

1.5 Begriffe (Glossar)

Ambulatorien

Aus rechtlicher Sicht eine Krankenanstalt zur ambulanten Gesundheitsversorgung.

Anlaufstelle (Focal Point)

Stelle für die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen.

Arbeitsassistenz

Begleitung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen bei der beruflichen Erstintegration.

Inklusion

Wörtlich „Einschluss, Einschließung“ Grundsatz der Normalität eines gemeinsamen Lebens aller Menschen mit und ohne Behinderungen.

Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Menschen, die auf Grund einer wesentlichen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinne nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft zu einer selbständigen Lebensführung zu gelangen oder diese beizubehalten.

Nonprofit Organisationen

Nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen.

NÖGUS

NÖ Gesundheits- und Sozialfonds

NÖ Psychiatrie-Koordinationsstelle

Abteilung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, nunmehr Teil der Geschäftsstelle NÖ Gesundheits- und Sozialfonds beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren GS7 mit den Aufgaben, Grundlagen für die Steuerung der intra- und extramuralen psychosozialen und sozialpsychiatrischen Versorgung in NÖ zu erarbeiten und alle Einrichtungen sowie Hilfen in diesem Bereich zu koordinieren.

NÖ Monitoringausschuss

Unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss auf Basis des NÖ Monitoringgesetzes, zur Überwachung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

ÖGK

Österreichische Gesundheitskasse

Partizipativer Prozess

Ablauf, in den alle Betroffenen beziehungsweise deren Vertretungen eingebunden werden.

Persönliche Assistenz

Unterstützung durch Laien, die Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung in die Lage versetzen, ihr Leben selbstbestimmt und größtmöglich unabhängig gestalten zu können.

Tagesstätten

Einrichtungen für sechs und mehr Menschen, die tagsüber Beschäftigung und möglichst soziale und berufliche Eingliederung anbieten.

UN-Behindertenrechtskonvention

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 13. Dezember 2006 beschlossen hat.

Vollzeitäquivalent (VZÄ)

Eine zeitraumbezogene rechnerische Größe, die angibt, wie hoch die Anzahl der Beschäftigten wäre, wenn es nur Vollzeitbeschäftigte gäbe.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Angelegenheiten der Menschen mit besonderen Bedürfnissen beziehungsweise mit Behinderung waren je nach Sachgebiet in Bundes- oder in Landesgesetzen geregelt.

Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) hatte Bund, Ländern und Gemeinden die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens (Artikel 7 B-VG) aufgetragen, wobei dem

Bund die Grundsatzgesetzgebung für das Armenwesen zukam (Artikel 12 Absatz 1 B-VG). Bund und Länder hatten dazu Grundsätze der Armutsbekämpfung und Mindeststandards in der Sozialhilfe in einer befristeten Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung festgelegt, LGBI 9204 vom 15. Juli 2010, die mit 31. Dezember 2016 außer Kraft getreten war.

Den Rahmen bildeten das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

2.1 Behindertenrechtskonvention und Agenda 2030

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), BGBl III 2008/155, stand in Österreich mit einem Erfüllungsvorbehalt seit 26. Oktober 2008 in Kraft und war in Gesetzgebung und Vollziehung zu berücksichtigen. Die Konvention zielte auf die Verwirklichung einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von behinderten Menschen in allen Lebens- beziehungsweise Gesellschaftsbereichen ab. Daraus entstanden keine Sonderrechte, sondern der Anspruch auf volle Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderung, ohne dafür qualitative oder quantitative Standards festzulegen.

Diesen universellen Anspruch führten die Vereinten Nationen in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung vom 25. September 2015 fort, so unter anderem in Ziel 1 „Armut in allen Formen und überall beenden“ und in Ziel 10 „Ungleichheit in und zwischen den Ländern verringern“.

Der Landesrechnungshof hatte bereits im Vorbericht hervorgehoben, dass das Land NÖ mit seiner Unterstützung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen zur Verwirklichung dieses universellen Anspruchs beiträgt.

2.2 Europarecht

Die Europäische Union verankerte den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Zudem war die Union dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen mit Wirksamkeit vom 23. Dezember 2010 beigetreten.

2.3 Bundesrecht

Zu den maßgeblichen Bundesgesetzen zählten das:

- Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl 1970/22, in dem die arbeitsrechtliche Sonderstellung von Menschen, die in ihrer Arbeits- und Erwerbsfähigkeit behindert sind (Beschäftigungspflicht, Kündigungsschutz, Ausgleichstaxe, Schutz vor Diskriminierung von Menschen mit Behinderung) verankert und Förderungsmaßnahmen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ermöglicht wurden.
- Bundesbehindertengesetz (BBG), BGBl 1990/283, das insbesondere die Aufgaben des unabhängigen Bundesbehindertenanwalts, des Bundesbehindertenbeirats sowie des Sozial-Service des Bundesamts für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) regelte.
- Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), BGBl I 2005/82, das den Schutz für körperlich, geistig, psychisch sowie sinnesbehinderte Menschen vor Benachteiligungen verstärkte und mit dem Bundes-Behindertengleichstellungs-Begleitgesetz (BGBl I 2006/90) diskriminierende Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen bereinigte.
- Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl 1993/110, und die Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz (EinstV), BGBl II 1999/37, die pflegebedürftigen Menschen die notwendige Hilfe für ein selbstbestimmtes Leben sicherten.

Aufgrund dieser Bundesgesetze hatte die Regierungsvorlage zur Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen davon ausgehen können, dass dem Übereinkommen in der österreichischen Rechtsordnung bereits weitestgehend entsprochen worden sei und damit keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen entstehen würden, sondern nur eine stetige Verbesserung der Menschenrechtsstandards mit Kosten verbunden sein werde. Das vernachlässigte die schon damals zunehmenden Sozialausgaben.

Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

Das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze der Sozialhilfe, BGBl I 2019/41, regelte die Grundlagen für Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln neu und verfügte unter anderem:

Leistungen der Sozialhilfe sind

- nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen;

- subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als die bezugsberechtigte Person ihren Bedarf nicht durch eigene Mittel oder durch ihr zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann;
- vorrangig als Sachleistungen vorzusehen und zu befristen.

Das Grundsatzgesetz sollte einerseits Armut und soziale Ausschließung bekämpfen und andererseits Anreize zur Zuwanderung in das österreichische Sozialsystem eindämmen. Leistungen der Sozialhilfe sollten nur jenen zustehen, die eine Unterstützung der Allgemeinheit auch tatsächlich benötigten.

Das Grundsatzgesetz trat mit 1. Juni 2019 in Kraft. Die Ausführungsgesetze der Länder waren binnen sieben Monaten zu erlassen.

2.4 Landesrecht

Das Land NÖ regelte die Unterstützung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen in Landesgesetzen, Verordnungen der NÖ Landesregierung sowie in Vorschriften, Richtlinien und Leitfäden der Verwaltung. Zu den maßgeblichen Grundlagen zählten:

NÖ Sozialhilfegesetz 2000

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl 9200, regelte in Abschnitt 4 die Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Zielgruppe dieser Hilfen waren Personen, die auf Grund einer wesentlichen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinne nicht in der Lage waren, aus eigener Kraft zu einer selbständigen Lebensführung zu gelangen oder diese beizubehalten. Sie galten im Rechtssinn als hilfsbedürftig, wenn sie in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld (Erziehung, Schulbildung, Beschäftigung, Wohnen, Betreuung und Pflege) mindestens sechs Monate wesentlich beeinträchtigt waren oder wenn auf Grund einer konkreten Störung von Lebensfunktionen eine solche Beeinträchtigung in absehbarer Zeit drohte und diese nicht altersbedingt war.

NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz

Das NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG), LGBl 2019/70, löste das NÖ Mindestsicherungsgesetz, LGBl 9205, ab und setzte das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes in Niederösterreich um.

Die Ziele und die Leistungsgrundsätze der NÖ Mindestsicherung (Subsidiaritätsprinzip, Integrationsprinzip, Nachsorgeprinzip, Hilfe zur Selbsthilfe) fanden sich größtenteils im NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz wieder, wobei neben der Überwindung sozialer Notlagen integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigt wurden.

NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz

Das NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz (NÖGUS-Gesetz), LGBl 9450, regelte Aufgaben, Organisation und Zweck des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, der im Jahr 1997 zur Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (LKF) gegründet worden war. Dem Fonds oblagen Planung, Steuerung, Finanzierung und Qualitätssicherung des Gesundheitswesens und des damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Sozialwesens in Niederösterreich.

Weitere Landesgesetze waren das NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBl 2060, das NÖ Antidiskriminierungsgesetz, LGBl 9290, beziehungsweise das NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017, LGBl 2017/24, und das NÖ Monitoringgesetz, LGBl 9291, zur Förderung und Überwachung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf Landesebene.

Verordnungen der NÖ Landesregierung

Zahlreiche Verordnungen der NÖ Landesregierung regelten die Vollziehung der Landesgesetze. Dazu zählten die Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln, LGBl 9200/2, die Verordnung über Leiden und Gebrechen im Rahmen der Hilfe für Behinderte nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBl 9200/3, die mit 1. Februar 2018 außer Kraft getretene Verordnung über Art und Umfang der Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, LGBl 9200/4, die mit 31. Dezember 2017 außer Kraft getretene Verordnung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe, LGBl 9200/6, die NÖ Pflegeheim Verordnung, LGBl 9200/7, NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung, LGBl 9200/8 und die NÖ Fahrtkostenzuschussverordnung, LGBl 9200/9.

Vorschriften und Richtlinien der Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5

Die Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 erließ Vorschriften, Richtlinien und Leitfäden, die der Vollziehung des NÖ Sozialhilferechts im Bereich der Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen dienten.

Resolution „Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung“

Der NÖ Landtag hatte am 18. Juni 2015, Landtagszahl Ltg.-670/V-3/51-2015, die damalige Bundesregierung in der Resolution zur „Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen“ aufgefordert, ihr Arbeitsprogramm 2013 – 2018 in Bezug auf Inklusion von Menschen mit Behinderung nach der UN-Behindertenrechtskonvention zügig umzusetzen.

Die Länder hatten in den damaligen Finanzausgleichsverhandlungen die Einrichtung eines Inklusionsfonds gefordert, was der Bund abgelehnt hatte, weil damit ausschließlich Leistungen der Länder finanziert würden.

Der Landesrechnungshof hatte im Vorbericht auf die Kosten für eine stetige Verbesserung der Menschenrechtsstandards hingewiesen, die in der Regierungsvorlage zur Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention zwar angesprochen aber nicht angeführt wurden. Weiters hatte er auf die bereits vorhandenen, inklusiv wirkenden Maßnahmen hingewiesen, welche die Grundlage für weitere Verbesserungen bilden sollten.

Im Vorbericht hatte er der NÖ Landesregierung empfohlen, die weitere Verbesserung des bereits erreichten hohen Standards bei der Unterstützung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen sowie die dafür erforderlichen zusätzlichen Mittel bundesweit abzustimmen, so etwa im Rahmen der Landessozialreferentinnen und Landessozialreferenten, der Staatenberichte oder des Bundesbehindertenbeirats. Die stetigen Verbesserungen sollten jedenfalls auf die voraussichtlich verfügbaren Mittel abgestimmt werden.

Daher hatte der NÖ Landesrechnungshof im **Ergebnis 1** des Vorberichts empfohlen:

„Ausgehend von einer Bestandsaufnahme sollten die weitere Verbesserung des bereits erreichten Standards bei der Unterstützung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen und die dafür erforderlichen Mittel bundesweit abgestimmt werden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zu Ergebnis 1 erklärt, dass die bundesweite Abstimmung seitens der Abteilung Soziales im Rahmen der SozialreferentInnenkonferenz, der Begleitgruppe zum Nationalen Aktionsplan, in diversen Arbeitsgruppen des Bundesministeriums für Soziales, Arbeit und Konsumentenschutz und bei Vernetzungstreffen mit den anderen Bundesländern vorangetrieben werden würde. Als eines der letzten Beispiele für diese Bemühung sei die Schaffung eines bundesweiten „Behindertenfonds“ anzuführen, welcher Gegenstand im Rahmen der Verhandlungen zum Finanzausgleich gewesen war.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass im Rahmen der Konferenz der Landessozialreferentinnen und -Referenten laufend bundesweite Abstimmungen erfolgten, in die auch die Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 maßgeblich eingebunden war.

Die Bundesländer verhandelten weiterhin (Konferenz vom 5. März 2021) über die Einrichtung eines Inklusionsfonds, um im Sinn der UN-Behindertenrechtskonvention bedarfsgerechte Leistungen für Menschen mit Behinderungen bereitstellen zu können. Zudem setzten sich die Länder für eine zentrale Anlaufstelle ein, um Förderungen für Menschen mit Behinderung aus einer Hand zu organisieren (One-Stop-Shop-Prinzip). Diese sollten Doppelgleisigkeiten vermeiden sowie eine zweckmäßige Verwaltung sicherstellen.

Weitere bundesweite Abstimmungen betrafen eine Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes, die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Persönlichen Assistenz in Schulen sowie Standards für eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung und Entlohnung für Menschen mit Behinderung in Tagesstruktur und Beschäftigung.

Außerdem wirkte die Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 an der Erstellung des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2022 – 2030 mit. Dabei vertrat die Abteilung das Land NÖ in der Begleitgruppe bestehend aus Bundesministerien, Bundesländern, Behindertenorganisationen, dem Monitoringausschuss, dem Behindertenanwalt, der Volksanwaltschaft und den Sozialpartnern. Der Landesrechnungshof wertete die Empfehlung daher als umgesetzt.

3. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für Angelegenheiten der Unterstützung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen verteilten sich wie folgt:

3.1 NÖ Landesregierung

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung fielen Angelegenheiten der „Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ aus Abschnitt 4 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, des NÖ Monitoringgesetzes und die Koordination von Angelegenheiten nach Artikel 33 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen seit 23. März 2018 in den Aufgabenbereich der Landesrätin für Bildung, Familien und Soziales, Mag.^a Christiane Teschl-Hofmeister. Davor war Landesrätin Mag.^a Barbara Schwarz zuständig.

Die Zuständigkeit für die Koordination von Angelegenheiten nach Artikel 33 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde mit der Novelle LGBl 2017/34 vom 25. April 2017 in die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung aufgenommen.

3.2 Amt der NÖ Landesregierung

Aufgrund der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung hatte die Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 die Angelegenheiten der Sozialhilfe und des NÖ Monitoringgesetzes sowie die Angelegenheiten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wahrzunehmen. Die Abteilung hatte dabei als NÖ Anlaufstelle (Focal Point) der UN-Behindertenrechtskonvention fungiert. Für eine abteilungsübergreifende Zuständigkeit im Sinn eines Koordinationsmechanismus war ihr kein Auftrag vorgelegen.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 2** des Vorberichts empfohlen:

„Die Aufgaben der Abteilung Soziales GS5 als Anlaufstelle und als koordinierende Stelle für die Angelegenheiten der UN-Behindertenrechtskonvention sind klarzustellen und die dafür erforderlichen Ressourcen bereitzustellen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde größtenteils umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 2 mitgeteilt, dass der Abteilung Soziales mit der letzten Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung die Zuständigkeit für die Koordination von Angelegenheiten nach Art. 33 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III Nr. 155/2008 übertragen worden sei.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung der Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5, vormals Abteilung Soziales GS5, die Zuständigkeit einer koordinierenden Stelle für Angelegenheiten der UN-Behindertenrechtskonvention zuwies. Die Abteilung erhielt weder dafür noch für weitere Aufgaben wie die Etablierung neuer Angebote (Wir im Alter, Schwerpunkteinrichtungen) zusätzliche personelle Ressourcen.

3.3 Bezirksverwaltungsbehörden

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 übertrug die sachliche Zuständigkeit für Entscheidungen zu einzelnen Hilfemaßnahmen den Bezirksverwaltungsbehörden, die auch Aufgaben im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung wahrnahmen. Diese administrierten die Hilfemaßnahmen für Heilbehandlung

außerhalb von stationären oder teilstationären Einrichtungen, Hilfsmittel, Hilfe durch geschützte Arbeitsplätze und teilweise die persönliche Hilfe.

3.4 NÖ Gesundheits- und Sozialfonds

Die Planung der Versorgungsstrukturen für psychisch beeinträchtigte Menschen im Bereich Soziales oblag dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds. Die NÖ Psychiatrie-Koordinationsstelle des Fonds hatte die psychosozialen beziehungsweise sozialpsychiatrischen Leistungen aufeinander abzustimmen.

3.5 NÖ Monitoringausschuss

Der NÖ Monitoringausschuss war berechtigt, Empfehlungen und Stellungnahmen zur Förderung und Überwachung der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben, insbesondere auch zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen. Dem NÖ Landtag und dessen Ausschüssen stand es frei, Stellungnahmen des NÖ Monitoringausschusses einzuholen.

4. Sozialplanung

Im Rahmen der Sozialplanung für Niederösterreich waren die erforderlichen Maßnahmen für die Erreichung der Ziele der Sozialhilfe zu planen gewesen. Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 hatte dazu folgende Grundsätze festgelegt:

Grundsätze der Sozialhilfe

Für die Leistung der Sozialhilfe hatten die Grundsätze der Subsidiarität, der Prävention und der Integration sowie der Hilfe zur Selbsthilfe gegolten.

Das hatte bedeutet, Hilfe nur soweit zu leisten, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel oder Leistungen Dritter gedeckt war, Hilfe bereits vorbeugend zu gewähren, die soziale Integration möglichst zu erhalten und zu festigen sowie zur Selbsthilfe zu befähigen. Ambulante und teilstationäre Leistungen hatten Vorrang vor stationären Diensten gehabt.

Der Landesrechnungshof hatte angeregt, diese Grundsätze im Sinn der UN-Behindertenrechtskonvention um das Inklusionsprinzip und das Partizipationsprinzip zu ergänzen, weil auch diese Prinzipien für die Unterstützung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen galten.

Ziele der Sozialplanung

Die Sozialplanung hatte die sozialhilferelevanten Forschungsergebnisse zu berücksichtigen und folgende generelle Ziele:

- die Versorgung der Bevölkerung mit bedarfs- und fachgerechten Leistungen zu verbessern und langfristig zu sichern,
- landesweit einheitliche qualitative und quantitative Mindeststandards in allen Bereichen der Sozialhilfe unter Berücksichtigung der regionalen und örtlichen Besonderheiten zu gewährleisten,
- die Zusammenarbeit des Landes, der Gemeinden und der Träger der freien Wohlfahrt und sonstiger Einrichtungen zu fördern,
- die wirksame und sparsame Verwendung der Mittel zu gewährleisten.

Diese generellen Ziele für die Sozialplanung hatten den Rahmen für die Sozialprogramme gebildet, die jedenfalls für ambulante, teilstationäre und stationäre Dienste für pflegebedürftige Menschen und für Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu erlassen gewesen waren.

Sozialprogramme für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Sozialprogramme für Menschen mit besonderen Bedürfnissen hatten die anzustrebende Versorgung der Bevölkerung mit bedarfs- und fachgerechter Sozialhilfe auf der Basis einer Analyse des Ist-Zustands sowie der voraussichtlichen Bedarfsentwicklung darzustellen. Das schloss die erforderlichen Maßnahmen, qualitative und quantitative Standards für die Leistungen sowie Zeitpläne mit ein. Sozialprogramme für Menschen mit besonderen Bedürfnissen hatten unter anderem lebenswichtige soziale Beziehungsfelder wie Erziehung, Schulbildung, Beschäftigung, Wohnen, Betreuung und Pflege abzudecken und die unterschiedlichen Beeinträchtigungsarten entsprechend der gesetzlichen Unterscheidung in Menschen mit körperlichen, geistigen, psychischen und Sinnesbeeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Die Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 hatte ihre Sozialhilfeplanung nach den unterschiedlichen Beeinträchtigungsarten ausgerichtet, jedoch kein umfassendes Sozialprogramm für alle Menschen mit besonderen Bedürfnissen erstellt.

Sozialplanung für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen und Sinnesbehinderungen

Für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen und Sinnesbehinderungen war weder eine umfassende Ist-Analyse noch eine umfassende Sozialhilfeplanung vorgelegen. Die Abteilung Soziales GS5 hatte dies mit dem umfangreichen Angebot an Sozialhilfeleistungen für diese Zielgruppe und einem

vergleichsweise hohen Grad an Selbständigkeit der Menschen mit solchen Beeinträchtigungen begründet.

Für Menschen mit ausschließlich körperlichen Beeinträchtigungen waren Planungen für den Bereich der persönlichen Assistenz vorhanden und ein partizipativer Prozess zur Entwicklung neuer Angebote im Gang gewesen. Daran waren das Kompetenzzentrum für Nonprofit Organisationen und Social Entrepreneurship der Wirtschaftsuniversität Wien, Vertretungen der Trägerorganisationen sowie der Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 beteiligt gewesen.

Im Interesse einer Sicherung der Versorgung für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen und Sinnesbehinderungen mit bedarfs- und fachgerechten Leistungen hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 3** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Soziales GS5 hat für Menschen mit körperlichen und Sinnesbeeinträchtigungen die im NÖ Sozialhilfegesetz 2000 vorgeschriebenen Ist-Analysen und Sozialhilfeplanungen vorzunehmen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde großteils umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 3 mitgeteilt, dass von der Abteilung Soziales GS5 ein Bedarfsplan für den Bereich der körperbehinderten Menschen in Niederösterreich erstellt werde. Für die dafür notwendigen Primärerhebungen und Grundlagenforschung werde ein geeigneter Partner zugezogen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 im September 2020 die Anzahl an Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderungen in Niederösterreich sowie deren Unterstützungsbedarf durch das Kompetenzzentrum für Nonprofit Organisationen und Social Entrepreneurship (Kompetenzzentrum für gemeinnützige Organisationen und Sozialunternehmen) der Wirtschaftsuniversität Wien ermitteln ließ.

Neben einer Bestandsaufnahme erfolgte eine Prognose der Anzahl an Menschen, die Behindertenhilfe beziehen können, bis zum Jahr 2030. Diese Vorschau rechnete damit, dass die Anzahl der Personen mit körperlicher Beeinträchtigung, Sinnesbehinderung und Mehrfachbehinderung bis zum Jahr 2030 um 1.768 beziehungsweise neun Prozent auf 20.275 Personen ansteigen wird. Neben der Entwicklung der Leistungsbeziehenden empfahl die Studie, auch die technische Entwicklung im Hilfsmittelbereich zu beobachten und weiterhin die persönliche Assistenz mit anderen Unterstützungsleistungen bedarfsgerecht zu verbinden.

Mit der Bestandsaufnahme und der Prognose lagen wissenschaftlich fundierte Grundlagen für die Weiterentwicklung der Leistungen für körper- und sinnesbeeinträchtigte Menschen und eine Sozialplanung vor.

Der Landesrechnungshof sah die Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 gefordert, damit den zugesagten Bedarfsplan für körperbehinderte Menschen beziehungsweise das Sozialprogramm zu erstellen.

Sozialplanung für Menschen mit intellektueller Behinderung

Eine Studie des Kompetenzzentrums für Nonprofit Organisationen und Social Entrepreneurship der Wirtschaftsuniversität Wien aus dem Jahr 2015 hatte bis zum Jahr 2025 einen Zuwachs von 10,2 Prozent an Menschen mit intellektueller Behinderung primär in der Altersgruppe 65+ prognostiziert. Demnach waren bis zum Jahr 2025 zusätzlich 732 institutionelle Betreuungsplätze für ältere Menschen erforderlich, davon 654 für intellektuell behinderte Menschen über 65 Jahren. Im Bereich der Tagesbetreuung war ein zusätzlicher Bedarf von 492 Betreuungsplätzen gegeben, davon 460 Plätze für die Altersgruppe 65+.

Der dazu initiierte partizipative Prozess zur Entwicklung adäquater Betreuungsangebote für den prognostizierten Betreuungsbedarf war zur Zeit der Überprüfung durch den Landesrechnungshof noch nicht abgeschlossen gewesen.

Der Landesrechnungshof hatte die Maßnahmen der Abteilung Soziales GS5 zur Bedarfsplanung von Einrichtungen für Menschen mit intellektueller Behinderung als zweckmäßig erachtet. Daraus resultierten neue Betreuungsangebote wie „Wir im Alter“ und spezielle Schwerpunkteinrichtungen.

Sozialplanung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Die Sozialplanung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen war eine Aufgabe des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, die eine enge Abstimmung zwischen den Strukturen und Leistungen des Sozialsystems und des Gesundheitssystems erforderte. Der Fonds hatte mit der NÖ Psychiatriekoordinationsstelle eine Schnittstelle zum Amt der NÖ Landesregierung, zur damaligen NÖ Landeskliniken-Holding nunmehr NÖ Landesgesundheitsagentur und zu den Sozialversicherungsträgern eingerichtet. Außerdem war mit dem Evaluationsbericht zum Psychiatrieplan vom 16. Dezember 2015 (Beschluss der NÖ Landes- Zielsteuerungskommission) eine umfassende Bestandsaufnahme der psychiatrischen Versorgung Erwachsener in Niederösterreich mit Empfehlungen vorhanden.

Der Landesrechnungshof hatte dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds daher empfohlen, die im NÖ Sozialhilfegesetz 2000 geforderte Sozialplanung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen vorzunehmen und mit den entsprechenden Planungen im Gesundheitssystem (Regionalen Strukturplan Gesundheit, Landeskrankenanstaltenplan) abzustimmen.

Um eine Über-, Unter- oder Fehlversorgung mit psychosozialen beziehungsweise sozialpsychiatrischen Leistungen zu vermeiden, hatte er in **Ergebnis 4** des Vorberichts daher empfohlen:

„Die NÖ Psychiatrie-Koordinationsstelle des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds hat die im NÖ Sozialhilfegesetz 2000 geforderte Sozialplanung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen vorzunehmen. Diese Sozialplanung ist mit den entsprechenden Planungen des Gesundheitssystems abzustimmen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde nicht umgesetzt.

Der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds hatte in seiner Stellungnahme zum Ergebnis 4 mitgeteilt, dass es keine ausreichend zusammenhängende Versorgungs- und Bedarfplanung zur Thematik der psychosozialen und sozialpsychiatrischen Versorgung in Niederösterreich gebe, weshalb in Abstimmung mit allen Trägerverantwortlichen ein entsprechendes Instrument zu entwickeln sei. Dies liege in der Verantwortung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds und sei in der Abteilung NÖ Psychiatrie-Koordinationsstelle angesiedelt. In einer Vorphase gelte es mit Experten eine Methode zu entwickeln, um dieses Instrument zu finden. Bis Ende 2017 seien Kriterien beziehungsweise Inhalte für ein solches Instrument zu definieren, um in den Folgejahren auch eine Umsetzung durchzusetzen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds weder eine Versorgungs- und Bedarfsplanung noch eine Sozialplanung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen entwickelt hatte. Der Fonds erklärte die seit Jahren fehlende Planung damit, dass nach der Strukturreform der Sozialversicherung wesentliche Gesprächspartner nicht mehr zur Verfügung stünden und die Umstrukturierungen im Amt der NÖ Landesregierung eine bereichsübergreifende Planungsabteilung in der Gruppe Gesundheit und Soziales vorsähen.

Der Landesrechnungshof erwiderte, dass der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds seine gesetzlichen Aufgaben unabhängig von Umstrukturierungen bei den Sozialversicherungsträgern oder beim Amt der NÖ Landesregierung wahrzunehmen und dazu mit der NÖ Psychiatrie-Koordinationsstelle eine eigene Abteilung eingerichtet hat. Er bekräftigte daher seine Empfehlung aus dem Vorbericht.

Stellungnahme des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds:

In der im NÖGUS eingerichteten NÖ Psychiatriekoordinationsstelle werden in Abstimmung mit der Gruppe Gesundheit und Soziales unter Berücksichtigung aller relevanten Nahtstellen die Voraussetzungen für eine Gesamtplanung der geforderten Sozialplanung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen geschaffen und die dafür notwendigen Prozesse erarbeitet. Insbesondere wird eine Schärfung der Aufgaben etabliert, um zukünftig die Planung effizient, effektiv und auf sämtliche Bereiche abgestimmt wahrnehmen zu können.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

5. Hilfemaßnahmen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Die Maßnahmen der Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen hatten Heilbehandlung, Hilfsmittel, Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung, Hilfe zur beruflichen Eingliederung, Hilfe durch geschützte Arbeit, Hilfe zur sozialen Eingliederung, Hilfe durch soziale Betreuung und Pflege sowie persönliche Hilfe umfasst. Auf Hilfen hatte nach den Erfordernissen des Einzelfalls ein Rechtsanspruch bestanden.

5.1 Einhebung der Eigenleistungen

Hilfeleistungsempfänger beziehungsweise unterhaltspflichtige Angehörige hatten – unter Berücksichtigung ihres Einkommens und ihres verwertbaren Vermögens – bei teilstationären und stationären Diensten einen Kostenbeitrag (laufende monatliche Beitragsleistung zu den Sozialhilfekosten) oder einen Kostenersatz (nachträgliche Ersatzleistung für aufgewendete Sozialhilfekosten) zu leisten. Die Eigenleistungen waren von den Bezirksverwaltungsbehörden nach der Vorschrift „Eigenleistung HmbB Kostenbeitrag Kostenersatz“ aus dem Jahr 2010 einzuheben gewesen.

Da die Bezirksverwaltungsbehörden dabei unterschiedlich vorgegangen waren, hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 5** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Soziales GS5 sollte die Bezirksverwaltungsbehörden durch einheitliche IT-Lösungen für die Berechnungen der Kostenbeiträge beziehungsweise Kostenersatzes und der Zuschusshöhen sowie durch ausreichende Informationen eine einheitliche Vorgangsweise unterstützen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zu Ergebnis 5 erklärt, dass im Zuge der Überarbeitung der Vorschrift „Eigenleistung Menschen mit besonderen Bedürfnissen Kostenbeitrag/Kostenersatz“ und bei den „Zuschusshöhen“ auch die Möglichkeiten von IT-unterstützten Berechnungsunterlagen geprüft würden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 und die Arbeitsgemeinschaft Soziales der Bezirksverwaltungsbehörden die Vorschrift aktualisierten und einheitliche elektronische Formulare für die Berechnungen der Kostenbeiträge beziehungsweise der Kostenersätze entwickelten und den Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung stellten.

Weiters war die Vorschrift „Eigenleistung HmbB Kostenbeitrag Kostenersatz“ aus dem Jahr 2010 zu aktualisieren und die Vorgangsweisen der Bezirksverwaltungsbehörden zu vereinheitlichen gewesen. Daher hatte der Landesrechnungshof angeregt, mit den Bezirksverwaltungsbehörden Standardlösungen und ein elektronisches Werkzeug, ein IT-Tool, zu erarbeiten, mit dem zentrale Anpassungen von Richtsätzen, Kostensätzen und anderen Daten für alle Anwender elektronisch erfolgen können.

Dazu hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 6** des Vorberichts empfohlen:

„Im Zusammenhang mit der Einhebung der Eigenleistungen der Hilfeempfänger beziehungsweise der unterhaltspflichtigen Angehörigen war die Vorschrift „Eigenleistung HmbB Kostenbeitrag Kostenersatz“ zu aktualisieren.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zu Ergebnis 6 erklärt, dass die Vorschrift „Eigenleistung Menschen mit besonderen Bedürfnissen Kostenbeitrag/Kostenersatz“ überarbeitet werden wird.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 die Vorschrift „Eigenleistung HmbB Kostenbeitrag Kostenersatz“ aus dem Jahr 2010 aktualisierte und im Juli 2021 den Bezirksverwaltungsbehörden übermittelte.

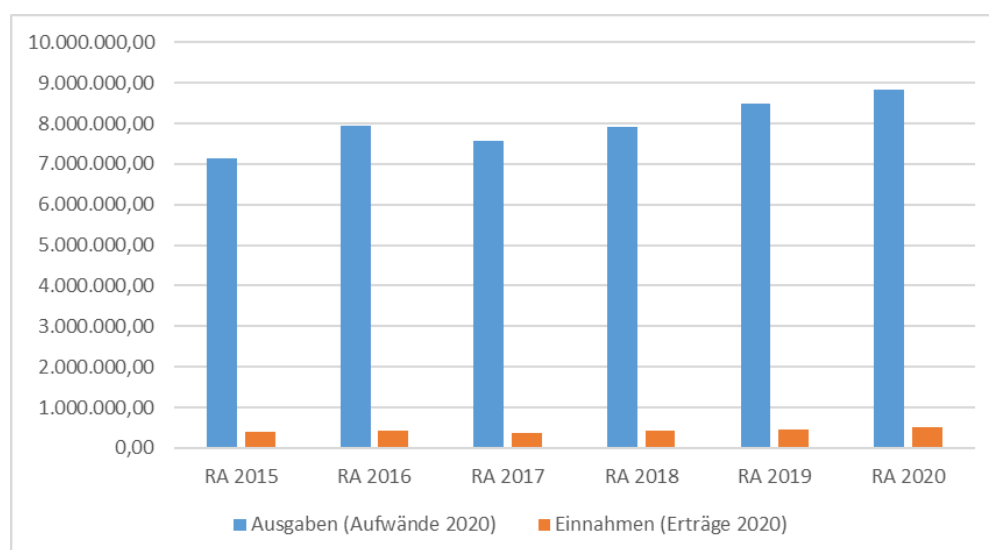
5.2 Heilbehandlung

Menschen mit besonderen Bedürfnissen ohne sozialversicherungsrechtliche Absicherung hatten nach den Vorgaben der NÖ Gebietskrankenkasse und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes einen Rechtsanspruch auf ärztliche und therapeutische Hilfe sowie auf Heilmittel (§ 121 Absatz 1 Ziffer 1 ASVG). Über diesen Anspruch hatte die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid zu entscheiden, in deren Einzugsbereich der Hauptwohnsitz der antragstellenden Person lag.

Als Heilbehandlung war auch eine Unterbringung und eine Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen, zum Beispiel zur Alkohol- und Drogenentwöhnung, in Betracht gekommen. Außerdem konnte die Hilfe auch Fahrtkosten umfassen.

Die nachstehende Abbildung zeigt die Entwicklung der Ausgaben beziehungsweise der Aufwendungen sowie der Einnahmen beziehungsweise der Erträge für Heilbehandlung aufgrund der Rechnungsabschlüsse (RA) 2015 bis 2020.

Abbildung 2: Entwicklung der Ausgaben (Aufwendungen) und Einnahmen (Erträge) für Heilbehandlung von 2015 bis 2020 in Euro



In den Jahren 2008 bis 2015 waren die Ausgaben für Heilbehandlungen von 4,92 Millionen Euro um 2,22 Millionen Euro oder 45,1 Prozent auf 7,14 Millionen Euro und die Einnahmen von 0,36 Millionen Euro um rund 0,05 Millionen Euro oder 13,9 Prozent auf 0,41 Millionen Euro gestiegen.

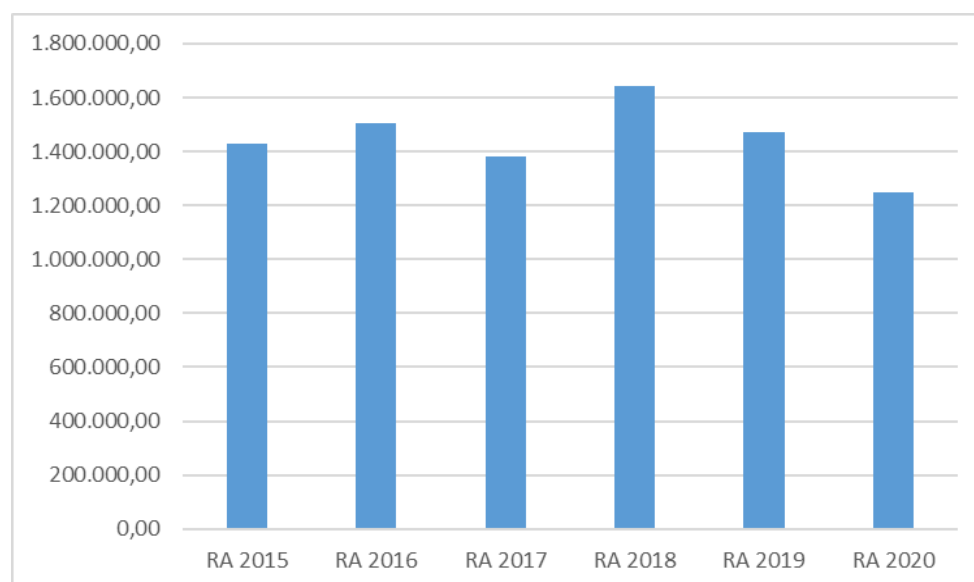
Auch in den Jahren 2015 bis 2020 stiegen die Ausgaben beziehungsweise die Aufwendungen für Heilbehandlungen von 7,14 Millionen Euro um 1,69 Millionen Euro oder 23,7 Prozent auf 8,83 Millionen Euro. Den Ausgaben standen Einnahmen beziehungsweise Erträge unter einer Million Euro gegenüber. Die Steigerung der Einnahmen beziehungsweise der Erträge betrug im Vergleichszeitraum 0,11 Millionen Euro, das entsprach 26,4 Prozent.

5.3 Hilfsmittel

Menschen mit besonderen Bedürfnissen hatten Zuschüsse für Hilfsmittel wie orthopädische Hilfen, elektronische Hilfen, Blinden- und Partnerhunde, Kauf oder Adaptierung eines Kraftfahrzeugs, Ein-, Aus- oder Umbauten von Wohnungen oder Wohnhäuser erhalten können. Die Berechnung der Zuschüsse hatte Leistungen anderer Rechtsträger (Österreichische Gesundheitskasse, Pensionsversicherungsanstalt) sowie zumutbare Eigenmittel der Hilfe suchenden Person und der unterhaltspflichtigen Angehörigen zu berücksichtigen. Daher waren bei dieser Maßnahme keine Einnahmen oder Erträge zu verzeichnen.

Die nachstehende Abbildung zeigt die Entwicklung der Ausgaben beziehungsweise der Aufwendungen für Hilfsmittel aufgrund der Rechnungsabschlüsse (RA) 2015 bis 2020.

Abbildung 3: Entwicklung der Ausgaben (Aufwendungen) für Hilfsmittel von 2015 bis 2020 in Euro



In den Jahren 2015 bis 2020 fielen die Ausgaben beziehungsweise die Aufwendungen für Hilfsmittel von 1,43 Millionen Euro um 0,18 Millionen Euro oder 12,9 Prozent auf 1,25 Millionen Euro.

In den Jahren 2016 und 2018 betragen die Ausgaben für Hilfsmittel 1,50 Millionen Euro und 1,64 Millionen Euro.

Die Anzahl der Anträge für Hilfsmittel bei den Bezirksverwaltungsbehörden blieb laut Auskunft der Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 im Vergleichszeitraum nicht gesunken. Demnach lagen höhere Leistungen anderer Rechtsträger, zum Beispiel der Österreichischen Gesundheitskasse, der Pensionsversicherungsanstalt oder des Sozialministeriumservice vor.

5.4 Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung

Die Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung hatte aus einem Rechtsanspruch auf Kostenübernahme für Maßnahmen bestanden, die einen Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung in die Lage versetzen, eine Erziehung und Schulbildung zu erhalten.

Die Maßnahmen waren von der Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 abzuwickeln und in die Bereiche „Frühförderung“ und „Erziehung und Schulbildung“ unterteilt.

Frühförderung

Leistungen der Frühförderung hatten Ambulatorien und Frühförderstellen an 17 Standorten in Niederösterreich angeboten. Die Trägerorganisationen hatten dafür Förderungen vom Land NÖ erhalten. An der Finanzierung von Ambulatorien waren auch die Krankenkassen beteiligt gewesen.

Im Jahr 2015 hatte das Land NÖ 722.600,25 Euro für Frühförderungsmaßnahmen von 495 Kindern ausgegeben. Im Jahr 2020 zahlte das Land NÖ 709.676,16 Euro für Frühförderungsmaßnahmen von 475 Kindern.

Da das Ambulatorium Wien Strebersdorf überlastet und das Angebot rund 60 Kilometer entfernt gewesen war, erbrachte eine Einrichtung vergleichbare Leistungen eines Ambulatoriums beziehungsweise einer Frühförderstelle. Die erbrachten Leistungen für Diagnostik, Therapien und begleitende Beratung waren pauschal abgegolten worden (Vereinbarung zwischen der Einrichtung und dem Land NÖ aus dem Jahr 2004). Im Jahr 2015 hatte die Pauschale 171.622,30 Euro und damit über 50 Prozent der Gesamteinnahmen der Einrichtung betragen. Wenn die Einrichtung als selbständiges Ambulatorium betrieben worden wäre, hätten die Krankenkassen einen Teil der Kosten

finanzieren müssen. Eine fachliche Überprüfung der erbrachten Leistungen sowie der Angemessenheit der Pauschale war nicht erfolgt.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 7** des Vorberichts folgende Empfehlung festgehalten:

„Bei der dargestellten Einrichtung waren durch die Abteilung Soziales GS5 die erbrachten Leistungen und deren Qualität sowie die Angemessenheit der Höhe der Pauschalförderung zu prüfen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zu Ergebnis 7 erklärt, dass von der Abteilung Soziales bereits eine Prüfung vor Ort in der Einrichtung durchgeführt worden sei. Diese habe ergeben, dass eine Führung dieser Einrichtung als Ambulatorium aus rechtlichen und organisatorischen Gründen nicht möglich sei. Nach abschließender Gesamtbewertung der Leistungen der Einrichtung würde eine entsprechende Anpassung des bestehenden Vertrages geprüft und vorbereitet.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht GS4 den Betrieb der Einrichtung als selbstständiges Ambulatorium nach dem NÖ Krankenanstaltengesetz aus organisatorischen und personellen Gründen ausschloss. Eine Mitfinanzierung durch Krankenkassen war damit nicht möglich.

Die Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 regelte die Leistungen der Einrichtung und deren Abgeltung neu. Nach der Vereinbarung vom 25. Jänner 2021 mussten mindestens 80 Prozent des Förderungsbetrags auf Therapieeinheiten und höchstens 20 Prozent durften für die Organisation und Koordination der Angebote verwendet werden.

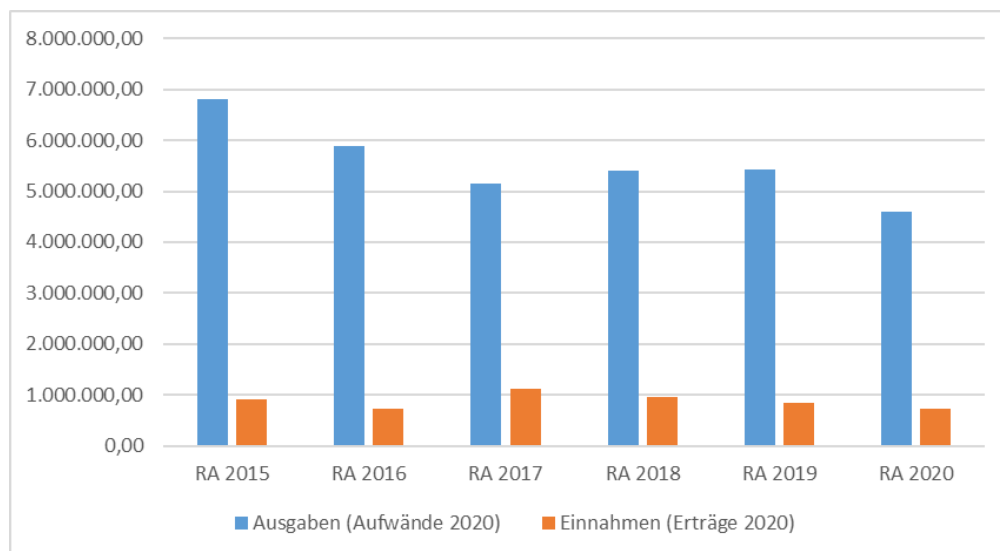
Erziehung und Schulbildung

Hilfe zur Erziehung und Schulbildung hatten acht Einrichtungen mit stationärer und teilstationärer Betreuung und Förderung angeboten, davon drei für Sinnesbeeinträchtigungen in Wien.

Im Jahr 2015 hatte das Land NÖ 6.092.894,75 Euro für die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung ausgegeben. Im Jahr 2020 betragen die Ausgaben für die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung 3.892.473,50 Euro.

Die nachstehende Abbildung zeigt die Entwicklung der Ausgaben beziehungsweise Aufwendungen und Einnahmen beziehungsweise Erträge für Frühförderung, Erziehung und Schulbildung in den Jahren 2015 bis 2020.

Abbildung 4: Ausgaben (Aufwendungen) und Einnahmen (Erträge) für Frühförderung, Erziehung und Schulbildung von 2015 bis 2020 in Euro



In den Jahren 2015 bis 2020 fielen die Ausgaben beziehungsweise die Aufwendungen für Frühförderung, Erziehung und Schulbildung von 6,81 Millionen Euro um 2,21 Millionen Euro oder 32,5 Prozent auf 4,60 Millionen Euro. Die Einnahmen beziehungsweise die Erträge gingen von 0,90 Millionen Euro um 0,17 Millionen Euro oder um 19,3 Prozent auf 0,73 Millionen Euro zurück.

Diese Entwicklung war auf die Verlagerung von Aufwendungen in den Bereich der Hilfe zur beruflichen Eingliederung zurückzuführen.

5.5 Hilfe zur beruflichen Eingliederung

Die Hilfe zur beruflichen Eingliederung hatte die Zuschüsse zu den Kosten für Berufsorientierung, berufliche Ausbildung, ein allfälliges Arbeitstraining, Umschulung und Weiterbildung beziehungsweise die Erprobung am Arbeitsplatz umfasst. Unter bestimmten Voraussetzungen waren für die Hilfe auch Fahrtkosten zu gewähren.

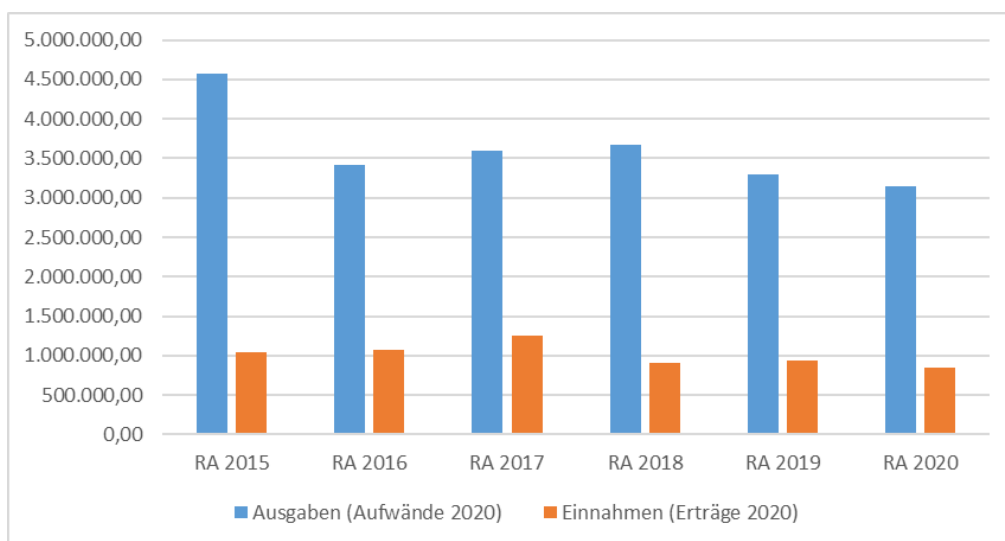
Auf diese Hilfemaßnahme hatte ein Rechtsanspruch bestanden. Entscheidungen darüber hatten der Abteilung Soziales GS5 obliegen. Im Jahr 2015 hatten insgesamt 274 Ausbildungsplätze für Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung zur Verfügung gestanden. Die Ausgaben hatten rund 4,58 Millionen Euro und die Einnahmen rund 1,04 Millionen Euro betragen.

Im Jahr 2020 konnte die Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 die Anzahl der verfügbaren Ausbildungsplätze für Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung nicht in Erfahrung bringen.

Im Jahr 2020 betragen die Aufwendungen rund 3,15 Millionen Euro und die Erträge rund 0,85 Millionen Euro.

Die nachstehende Abbildung zeigt die Entwicklung der Ausgaben beziehungsweise der Aufwendungen sowie der Einnahmen beziehungsweise der Erträge für die Hilfe zur beruflichen Eingliederung aufgrund der Rechnungsabschlüsse (RA) 2015 bis 2020.

Abbildung 5: Entwicklung der Ausgaben (Aufwendungen) und Einnahmen (Erträge) für Hilfe zur beruflichen Eingliederung von 2015 bis 2020 in Euro



In den Jahren 2015 bis 2020 gingen die Ausgaben beziehungsweise der Aufwand für Hilfe zur beruflichen Eingliederung um 1,42 Millionen Euro oder 31,1 Prozent zurück. Die Einnahmen beziehungsweise die Erträge fielen nach einem Anstieg auf 1,26 Millionen Euro im Jahr 2017 auf 0,85 Millionen Euro im Jahr 2020 oder um 18,0 Prozent.

Diesen Rückgang führte die Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 auf einen reduzierten Zugang zu Ausbildungsplätzen in anderen Bundesländern insbesondere in Salzburg und Oberösterreich zurück. Zudem bemühten sich Tagesstätten vermehrt um Arbeitserprobungen oder boten Arbeit an, die dem ersten Arbeitsmarkt ähnlich war. Diese Leistungen wurden jedoch dem Bereich der sozialen Eingliederung zugerechnet.

5.6 Hilfe durch geschützte Arbeit

Hilfe durch geschützte Arbeit hatte aus Maßnahmen bestanden, die Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung in die Lage versetzten, auf dem Arbeitsmarkt mit anderen Arbeitnehmern mithalten zu können. Ziel war die Integration ins Berufsleben und die Absicherung des Dienstverhältnisses gewesen. Die Hilfeleistung war auf der Grundlage des Privatrechts auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem integrativen Betrieb erfolgt.

Geschützte Arbeitsplätze

Hilfe auf einen geschützten Arbeitsplatz hatte darin bestanden, dass mit einem Landeszuschuss für einen Arbeitsplatz besondere Arbeitsbedingungen geschaffen oder Minderleistungen teilweise abgegolten worden waren. Für diese Hilfen waren die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig.

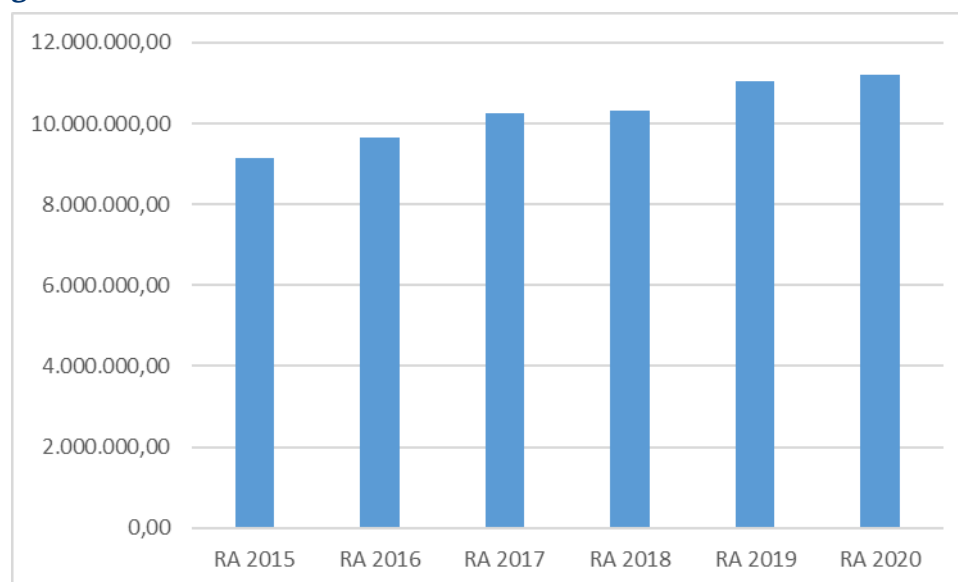
Integrative Betriebe

Integrative Betriebe – ehemals geschützte Werkstätten – waren Einrichtungen zur Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen. In Niederösterreich hatte es zwei Betreiber derartiger Einrichtungen gegeben, einen in St. Pölten mit einer Außenstelle in Gmünd und einen in Wiener Neustadt. Für Hilfe durch geschützte Arbeit in Integrativen Betrieben war die Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 zuständig.

Im Jahr 2015 hatte das Land NÖ für 409 Vollzeitäquivalente 3.151.849,00 Euro an Unterstützung geleistet. Im Jahr 2020 zahlte das Land NÖ für Hilfe durch geschützte Arbeit in Integrativen Betrieben 3.547.621,10 Euro.

Die nachstehende Abbildung stellt die Entwicklung der Ausgaben beziehungsweise der Aufwendungen für die Hilfe zur beruflichen Eingliederung aufgrund der Rechnungsabschlüsse (RA) 2015 bis 2020 dar.

Abbildung 6: Entwicklung der Ausgaben (Aufwendungen) für Hilfe durch geschützte Arbeit von 2015 bis 2020 in Euro



In den Jahren 2015 bis 2020 erhöhten sich die Ausgaben beziehungsweise Aufwendungen für Hilfe durch geschützte Arbeit von 9,14 Millionen Euro um rund 2,07 Millionen Euro oder 22,7 Prozent auf 11,21 Millionen Euro.

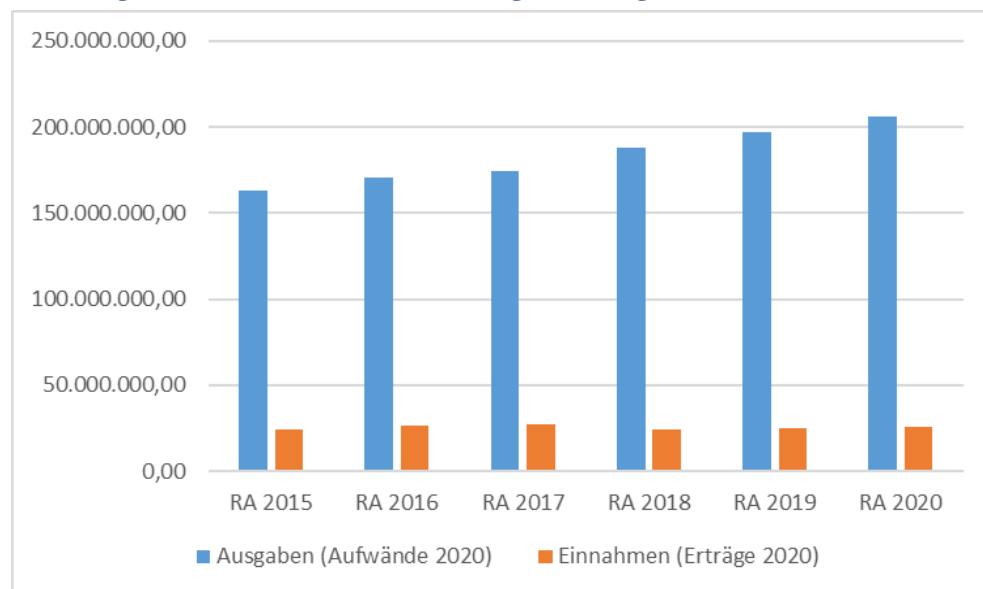
5.7 Hilfe zur sozialen Eingliederung

Die Hilfe zur sozialen Eingliederung hatte alle Maßnahmen umfasst, mit denen Menschen mit besonderen Bedürfnissen ihre Fähigkeiten entwickeln und erhalten sowie ein erfülltes Leben in der Gesellschaft führen konnten. Die Maßnahmen hatten in der aktivierenden Betreuung und Unterbringung in teilstationären und stationären Einrichtungen bestanden.

Während der Wohnbetreuung in stationären Einrichtungen waren zur Abdeckung persönlicher Bedürfnisse auch Geldleistungen nach dem NÖ Mindestsicherungsgesetz sowie Fahrtkosten nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 gewährt worden. Auf diese Hilfe hatte ein Rechtsanspruch bestanden, über den die Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 mit Bescheid zu entscheiden hatte.

Die nachstehende Abbildung stellt die Entwicklung der Ausgaben beziehungsweise der Aufwendungen sowie der Einnahmen beziehungsweise der Erträge für die Hilfe zur sozialen Eingliederung aufgrund der Rechnungsabschlüsse (RA) 2015 bis 2020 dar.

Abbildung 7: Entwicklung der Einnahmen (Erträge) und Ausgaben (Aufwendungen) für Hilfe zur sozialen Eingliederung von 2015 bis 2020 in Euro



In den Jahren 2015 bis 2020 stiegen die Ausgaben beziehungsweise die Aufwendungen für Hilfe zur sozialen Eingliederung von 163,14 Millionen Euro um rund 42,99 Millionen Euro oder 26,4 Prozent auf 206,12 Millionen Euro im Jahr 2020. Die Teilabschnitte „Soziale Eingliederung Generationenfonds“ und „Soziale Eingliederung“ wiesen damit die betragsmäßig größte Steigerung aller Hilfemaßnahmen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen auf.

Im Jahr 2020 standen für Maßnahmen der sozialen Eingliederung erstmals keine Mittel aus dem Generationenfonds zur Verfügung, weil der Fonds während der Covid-19 Pandemie keine Erträge erwirtschaften konnte.

Die Einnahmen beziehungsweise die Erträge stiegen von 24,05 Millionen Euro im Jahr 2015 um rund 1,27 Millionen Euro oder 5,3 Prozent auf 25,32 Millionen Euro. Die Erträge deckten daher nicht mehr 14,7 Prozent der Ausgaben wie die Einnahmen im Jahr 2015, sondern nur noch 12,3 Prozent der Aufwendungen. Diese Entwicklung belastete den Landeshaushalt.

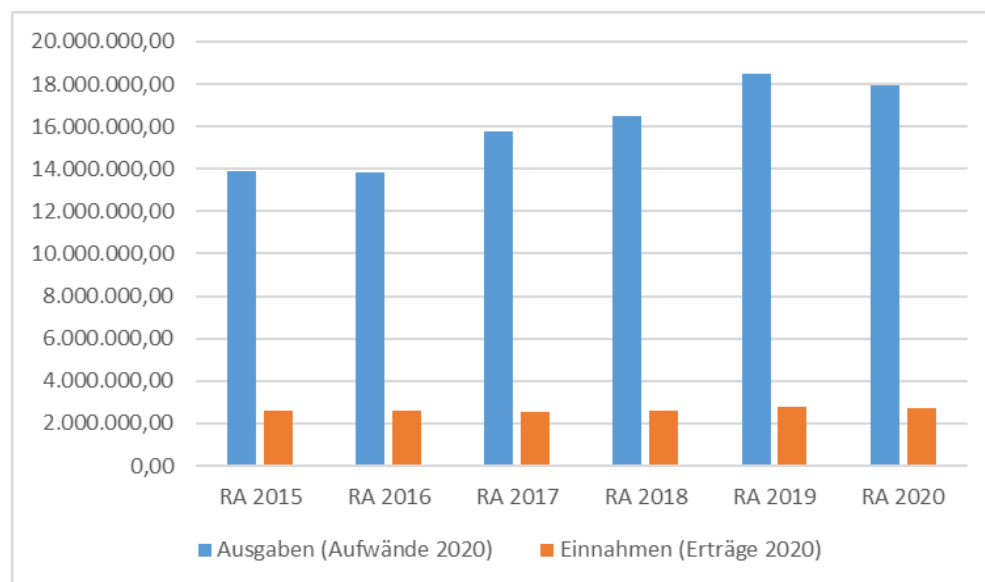
5.8 Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege

Die Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege hatte alle Maßnahmen zur Stabilisierung beziehungsweise Festigung des nicht mehr verbesserungsfähigen Entwicklungsstatus eines Menschen mit schweren körperlichen, psychischen, geistigen oder im Bereich der Sinne liegenden Beeinträchtigungen umfasst.

Die Maßnahme hatte Betreuung, Unterbringung und Pflege in teilstationären und stationären Einrichtungen, Geldleistungen nach dem NÖ Mindestsicherungsgesetz in stationären Einrichtungen und Fahrtkosten im Sinn des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 umfasst. Auf die Hilfe hatte ein Rechtsanspruch bestanden, über den die Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 mit Bescheid zu entscheiden hatte.

Die nachstehende Abbildung zeigt die Entwicklung der Ausgaben beziehungsweise Aufwendungen sowie der Einnahmen beziehungsweise der Erträge für die Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege aufgrund der Rechnungsabschlüsse (RA) 2015 bis 2020.

Abbildung 8: Entwicklung der Einnahmen (Erträge) und Ausgaben (Aufwendungen) für Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege von 2015 bis 2020 in Euro



In den Jahren 2015 bis 2020 stiegen die Ausgaben beziehungsweise die Aufwendungen für Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege von 13,87 Millionen Euro um 4,09 Millionen Euro oder 29,5 Prozent auf 17,96 Millionen Euro. Die Einnahmen beziehungsweise Erträge stiegen im selben Zeitraum von 2,58 Millionen Euro im Jahr 2015 um 0,11 Millionen Euro oder 4,3 Prozent auf 2,69 Millionen Euro im Jahr 2020. Daher deckten die Erträge nur 15,0 Prozent der Aufwendungen im Jahr 2020. Im Jahr 2015 hatten die Einnahmen noch 18,6 Prozent der Ausgaben bedeckt.

5.9 Persönliche Hilfe

Die persönliche Hilfe hatte alle sachlich erforderlichen Zuschüsse umfasst, die in keiner anderen Hilfemaßnahme erfasst waren, wie spezielle therapeutische Dienste, persönliche Assistenz, Arbeitsassistenz, Anstellung von pflegerischen Hilfskräften in Schulen oder psychosoziale Dienste.

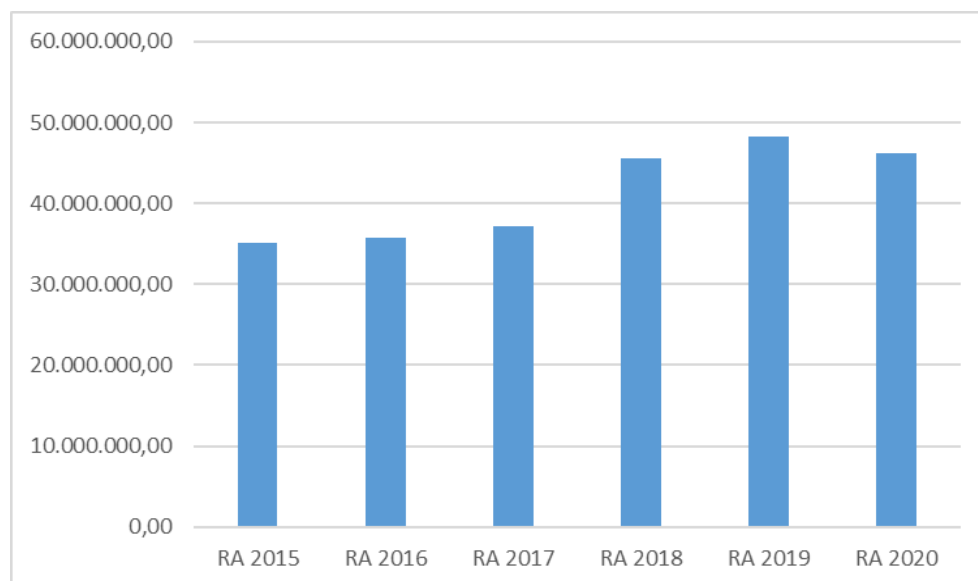
Die Inanspruchnahme dieser Hilfen hatte eine zumutbare Beitragsleistung der Hilfe empfangenden Person und ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen vorgesehen. Ein Rechtsanspruch hatte nicht bestanden. Die Abwicklung hatten die Abteilung Soziales GS5 und zu einem geringen Teil die Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt.

Die Gesamtausgaben für persönliche Hilfe hatten im Jahr 2015 rund 35,14 Millionen Euro betragen.

Im Jahr 2020 betrug der Gesamtaufwand für persönliche Hilfe rund 46,13 Millionen Euro.

Die nachstehende Abbildung stellt die Entwicklung der Ausgaben beziehungsweise der Aufwendungen für die persönliche Hilfe aufgrund der Rechnungsabschlüsse (RA) 2015 bis 2020 dar.

Abbildung 9: Entwicklung der Ausgaben (Aufwendungen) für persönliche Hilfe von 2015 bis 2020 in Euro



In den Jahren 2015 bis 2020 stiegen die Ausgaben beziehungsweise die Aufwendungen für persönliche Hilfe um rund 10,99 Millionen Euro oder 31,3

Prozent. Dies war die prozentuell größte Steigerung aller Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Die Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 erklärte diese Entwicklung mit den Ausgaben für die Suchtprävention NÖ, die ab dem Rechnungsjahr 2019 aus dem Sozialbudget verrechnet wurden. Im Jahr 2020 wurden dafür 4.654.307,30 Euro aufgewendet.

Förderung des Vereins 0>Handicap

Der Verein 0>Handicap zur Beschäftigung und Ausbildung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen hatte Förderungen für Projekte zur „Qualifizierung für den NÖ Landesdienst“, für „Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte und für „Basale Förderung“ von 1,15 Millionen Euro im Jahr 2015 und 1,52 Millionen Euro im Jahr 2019 erhalten.

Da die Projekte nicht evaluiert worden waren, hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 8** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Soziales GS5 soll die Projekte des Vereins „0>Handicap“ und insbesondere die Wirkung der gewährten Förderungen evaluieren beziehungsweise eine solche Evaluierung vom Verein einfordern.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zu Ergebnis 8 erklärt, dass seitens der Abteilung Soziales eine entsprechende Evaluierung des Vereins „0>Handicap“ geprüft und vorbereitet werde.

In Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass der Verein 0>Handicap, der Verein Jugend und Arbeit und die Bildungsberatung NÖ zur gemeinnützigen MAG Menschen und Arbeit GmbH zusammengeführt wurden. Damit entstand eine zentrale Anlaufstelle für gemeinnützige Beschäftigungsprojekte sowie für arbeitsmarktbezogene Aus- und Weiterbildung. Wie vom Landesrechnungshof in seinem Bericht 10/2019 „Verein Jugend und Arbeit“ empfohlen, wurden damit parallele Strukturen bereinigt.

Die Projekte des Vereins 0>Handicap wurden mit 1. April 2020 der MAG Menschen und Arbeit GmbH übertragen. Die Evaluierung und die Finanzierung oblagen somit nicht mehr der Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5.

Der Landesrechnungshof wertete die Empfehlung jedoch als umgesetzt, weil die NÖ Landesregierung mit der Neuorganisation im Ergebnis seinen Anregungen aus den beiden Vorberichten entsprach.

Zuschüsse für pflegerische Hilfskräfte in Schulen

Seit dem Jahr 1992 hatte das Land NÖ den Gemeinden ein Drittel der Kosten für die Anstellung von pflegerischen Hilfskräften in Schulen ersetzt. Der Zuschuss war im NÖ Sozialhilfegesetz 2000 nicht angeführt und mit dem dort verankerten Grundsatz der Subsidiarität nicht vereinbar. Als Grundlage war lediglich ein maximaler Zuschuss von 3.780,00 Euro für 20 Wochenstunden festgelegt worden.

Im Schuljahr 2015/2016 hatten 62 Gemeinden für die Anstellung und die Entlohnung von pflegerischen Hilfskräften in Schulen Zuschüsse von insgesamt 573.627,00 Euro erhalten. Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 9** des Vorberichts empfohlen:

„Die Zuschüsse für die Anstellung von pflegerischen Hilfskräften in Pflichtschulen aus dem Sozialhilfebudget des Landes NÖ waren im Hinblick auf den verankerten Grundsatz der Subsidiarität einzustellen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde nicht umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zu Ergebnis 9 erklärt, dass eine Prüfung der weiteren Vorgehensweise erfolgen werde.

In seiner Gegenäußerung hatte der Landesrechnungshof bekräftigt, dass die Zuschüsse aufgrund der eindeutigen Rechtslage einzustellen sind.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Zuschüsse weiterhin gewährt wurden. Im Jahr 2020/2021 erhielten 58 Gemeinden für die Anstellung und die Entlohnung von pflegerischen Hilfskräften in Schulen Zuschüsse von insgesamt 944.935,72 Euro.

Die Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 schlug vor, der Thematik beim nächsten Kommunalgipfel einen entsprechenden Stellenwert einzuräumen.

Der Landesrechnungshof bekräftigte seine Empfehlung, diese Zuschüsse einzustellen oder auf eine tragfähige Rechtsgrundlage zu stellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes hinsichtlich der Einstellung von Zuschüssen für die Anstellung von pflegerischen Hilfskräften in Pflichtschulen aus dem Sozialhilfebudget des Landes NÖ wird im Zuge einer der nächsten inhaltlich entsprechenden Verhandlungsrunden zu Sozialhilfethemen mit den Gemeindevertretern behandelt werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

6. Psychosoziale Dienste

Das Angebot an Psychosozialen Diensten hatte sich an psychisch erkrankte volljährige Personen, vor allem an schwerkranke Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf und deren Angehörige gerichtet. Ziele waren die Verbesserung der Lebensqualität, die Integration in das soziale Umfeld und die Vermeidung einer stationären Unterbringung gewesen.

Mit der Durchführung waren die Caritas der Diözese St. Pölten und die Psychosoziale Zentren GmbH beauftragt worden. Die Finanzierung war an einem Normkostenmodell ausgerichtet gewesen. Der angestrebte Vollausbau Ende 2014 war wegen Ärztemangel bei einem Träger nicht erreicht worden.

Außerdem war die Evaluierung der Effektivität und der Effizienz des Psychosozialen Diensts unterblieben, Bericht 16/2012 „Grundlagen der psychiatrischen Versorgung in Niederösterreich“ und die vertraglich vereinbarte umfassende Prüfbefugnis nicht wahrgenommen worden.

Im Jahr 2015 hatten die beiden Trägerorganisationen rund 12,95 Millionen Euro an Landesförderungen für Psychosoziale Dienste erhalten. Im Jahr 2020 waren es 14,50 Millionen Euro.

Der Landesrechnungshof hatte dazu in **Ergebnis 10** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Soziales GS5 hat die vorgesehene Überprüfung der Wirtschaftlichkeit sowie die zugesagte Evaluierung der Wirksamkeit des Psychosozialen Diensts sicherzustellen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zu Ergebnis 10 erklärt, dass eine entsprechende Evaluierung des Psychosozialen Diensts vorbereitet werde.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 den Psychosozialen Dienst mit externer Begleitung evaluierte. In die Evaluierung waren Expertinnen und Experten des Psychosozialen Diensts, der Fachstelle für Suchtprävention sowie Amtssachverständige und Selbstvertreter eingebunden.

Diese analysierten, welche Leistungen sich bewährten, welche reduziert oder verbessert und welche neugestaltet werden sollten. Zudem erfolgte eine Abstimmung der Leistungen des Psychosozialen Diensts und der Suchtberatung sowie eine Anpassung der Verträge mit den Leistungserbringenden. Die fachlichen Einschätzungen erfolgten praxisorientiert, jedoch ohne die Daten dazu vorab zu erfassen und Bewertungskriterien festzulegen.

Der Landesrechnungshof anerkannte die Evaluierung und die Anpassung der Verträge. Er empfahl jedoch für weitere Evaluationen, Kennzahlen und Indikatoren für die Wirtschaftlichkeit und die Wirksamkeit der Leistungen sowie Bewertungskriterien festzulegen und die maßgeblichen Daten zu erfassen.

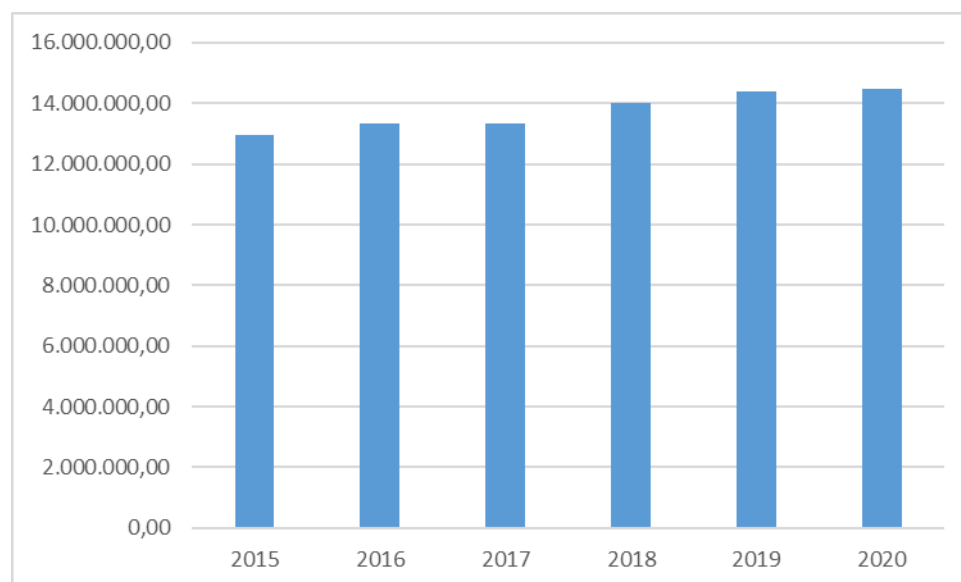
Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Seitens der Fachabteilung wurde ein umfassender Evaluierungsprozess mit externer Begleitung, Vertreterinnen und Vertretern des Psychosozialen Dienstes, der Fachstelle für Suchtprävention, Sachverständigen und Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern abgearbeitet. Eine besondere Herausforderung war die Übernahme und Implementierung der Verträge für die Suchtberatung von der Abteilung Finanzen durch die Abteilung Soziales und Generationenförderung. Ziel war eine systematische Angleichung der Leitungskataloge und die Einführung eines Normkostenmodells analog zu dem des Psychosozialen Dienstes. Künftig wird, entsprechend der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes, ein besonderes Augenmerk auf die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit des Psychosozialen Dienstes und der Suchtberatung gelegt werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die nachstehende Abbildung stellt die Entwicklung der Landesmittel für den Psychosozialen Dienst aufgrund der Rechnungsabschlüsse (RA) 2015 bis 2020 dar.

Abbildung 10: Entwicklung der Landesmittel für den Psychosozialen Dienst von 2015 bis 2020 in Euro

In den Jahren 2015 bis 2020 stiegen die Ausgaben beziehungsweise die Aufwendungen für den Psychosozialen Dienst von rund 12,95 Millionen Euro um 1,52 Millionen Euro oder rund 11,7 Prozent auf 14,47 Millionen Euro. Unterdessen stiegen die Gesamtausgaben beziehungsweise die Aufwendungen anderer Unterstützungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen um durchschnittlich 24,0 Prozent.

Aufgrund der Unterlagen der Trägerorganisationen des psychosozialen Diensts waren rund 65,0 Prozent der ärztlichen Leistungen und rund 25,0 Prozent der ergotherapeutischen Leistungen in den Leistungskatalog der Krankenversicherung gefallen. Diese Leistungen wären daher durch die Krankenversicherung oder aus dem Gesundheitsbudget zu tragen gewesen. Wie im Bericht 16/2012 „Grundlagen der psychiatrischen Versorgung in Niederösterreich“ empfohlen, wurde mit der NÖ Gebietskrankenkasse jahrelang über eine Mitfinanzierung von gesundheitsbezogenen Leistungen des Psychosozialen Diensts verhandelt.

Die NÖ Gebietskrankenkasse hatte eine Abgeltung von 150.000,00 Euro angeboten, wobei das Land NÖ rund zwei Millionen Euro gefordert hatte (Aktenvermerk vom Februar 2013). Ab Juli 2016 hatte sich eine Projektgruppe unter Federführung der NÖ Psychiatrie-Koordinationsstelle des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds um eine Lösung bemüht. Daran hatten die Abteilung Soziales GS5, die NÖ Gebietskrankenkasse und die beiden Trägerorganisationen des Psychosozialen Diensts mitgewirkt.

Der Landesrechnungshof hatte dazu in **Ergebnis 11** des Vorberichts empfohlen:

„Die Verhandlungen mit den Krankenversicherungsträgern über eine Kostenbeteiligung an den gesundheitsbezogenen Leistungen des Psychosozialen Dienstes waren zu intensivieren.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde nicht umgesetzt.

Der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds hatte in seiner Stellungnahme zum Vorbericht auf Ergebnis 8 aus dem Bericht 16/2012 des Landesrechnungshofs über Grundlagen der psychiatrischen Versorgung in Niederösterreich verwiesen, wonach die Verhandlungen mit den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern über die Kostenbeteiligung an Leistungen des Psychosozialen Dienstes verstärkt fortzusetzen sind. Zudem hatte der Fonds ausgeführt, dass eine bereits bestehende Berechnungsgrundlage zur anteiligen Finanzierungsbeteiligung der Krankenversicherungsträger auf das Jahr 2016 aktualisiert worden sei, da Leistungen aus dem ASVG durch die Psychosozialen Dienste erbracht und durch das Land Niederösterreich finanziert worden seien. Eine nächste Verhandlungsrunde sei für das 2. Quartal 2017 geplant gewesen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die geplante Verhandlungsrunde im zweiten Quartal 2017 nicht zustande kam und der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds die Verhandlungen mit den Krankenversicherungsträgern über eine Kostenbeteiligung an den gesundheitsbezogenen Leistungen des Psychosozialen Dienstes nicht fortführte. Als Begründung führte der Fonds die Strukturreform der Sozialversicherung an.

Der Landesrechnungshof erwiderte, dass die Strukturreform einer angemessenen Kostenbeteiligung der Krankenversicherungsträger an den gesundheitsbezogenen Leistungen des Psychosozialen Dienstes nicht entgegenstand. Er bekräftigte daher seine Empfehlung.

Stellungnahme des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds:

Der NÖGUS strebt eine rasche Wiederaufnahme von Verhandlungen mit den Krankenversicherungsträgern zur Mitfinanzierung an den gesundheitsbezogenen Leistungen des Psychosozialen Dienstes an. Es wurde dazu bereits an die ÖGK mit dem Ersuchen um Nennung der neuen Ansprechpartner/innen herangetreten.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

7. Leistungserbringer der Hilfemaßnahmen

Die Hilfemaßnahmen waren vor allem durch teilstationäre und stationäre Einrichtungen sowie durch Ambulatorien erbracht worden.

7.1 Teilstationäre und stationäre Einrichtungen

Im Jahr 2015 waren rund 73,4 Prozent der Gesamtausgaben für Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen von 241,25 Millionen Euro auf teilstationäre und stationäre Einrichtungen entfallen.

Im Jahr 2020 betrug die Ausgaben für die teilstationären und die stationären Einrichtungen rund 74,9 Prozent der Gesamtausgaben für Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen von rund 299,24 Millionen Euro. Die teilstationären und stationären Leistungen hatten private Trägerorganisationen erbracht. Grundlage waren ein Normkostenmodell und eine Vereinbarung gewesen. Das Leistungsentgelt hatte aus einer jährlichen Pauschale pro Hilfe empfangender Person bestanden. Diese war an die Gehaltserhöhung des öffentlichen Diensts und den Verbraucherpreisindex gebunden gewesen.

Abschläge vom Leistungsentgelt für Abwesenheiten waren bei der teilstationären Versorgung nach bis zu 50 Abwesenheitstagen und bei der stationären Versorgung nach bis zu 82 Abwesenheitstagen vorgenommen worden, obwohl vom ersten Abwesenheitstag Kosten, insbesondere für Verpflegung, Wäscheversorgung und Reinigung entfielen. Daher hatten zum Beispiel die NÖ Pflege- und Betreuungszentren Abschläge vom Grundentgelt von 6,39 Euro je Abwesenheitstag.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 12** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Soziales GS5 hat Abschläge von den Pauschalzahlungen für die Einsparungen an Verpflegung, Wäscheversorgung und Reinigung bei Abwesenheiten betreuter Personen von stationären und teilstationären Einrichtungen vorzusehen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde nicht umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zu Ergebnis 12 erklärt, dass von der Abteilung Soziales ein Vorschlag für eine mögliche Änderung unter Einbindung der Träger der freien Wohlfahrt erarbeitet werde. Im Vorfeld einer möglichen Änderung seien aber die Auswirkungen für die Träger der freien Wohlfahrt abzuklären.

In seiner Äußerung hatte der Landesrechnungshof erwidert, dass den Trägerorganisationen Abschläge für nicht angefallene variable Kosten jedenfalls

zumutbar sind und daher – unter Einbindung der Träger – eine Umsetzung der Empfehlung erwartet.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass Kosten für Verpflegung, Wäscheversorgung und Reinigung, die bei Abwesenheiten in teilstationären und stationären Einrichtungen entfielen, den Trägern mit der Pauschale ohne Abzüge abgegolten wurden. Die Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 erklärte, dass Abzüge für Abwesenheiten eine Neugestaltung des Tarifsystems sowie einen Umstieg von der jährlichen pauschalen Abgeltung auf Tagsätze erforderte. Zudem führte die Abteilung aus, dass ihre personelle Ausstattung für eine Evaluierung und Neugestaltung des Tarifsystems auch mit externer Begleitung nicht ausreiche.

Der Landesrechnungshof nahm die Erklärung zur Kenntnis, bekräftigte jedoch seine Empfehlung, die auch pauschale Abschläge für Abwesenheitstage im Rahmen des Normkostenmodells zuließe.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Wie bereits dargelegt, bedarf es zur Lösung der Thematik der Abschlagszahlungen von den Pauschalzahlungen einer grundlegenden Systemumstellung, weg vom System der Pauschalzahlungen, hin zu einem Tagsatz-System. Um dieses Ziel erreichen zu können, bedarf es eines umfangreicheren Projektes unter Einbeziehung der Träger und einer externen Begleitung. Das Vorhaben wird in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Ressourcen umgesetzt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Informationstechnologie zur Verwaltungsvereinfachung

Zur Verwaltungsvereinfachung wäre eine IT-Lösung zur Abwicklung und Abrechnung der Leistungen der Träger zweckmäßig gewesen, die im Sinn eines Controllings insbesondere eine elektronische Auswertung der Daten ermöglichen sollte.

Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 13** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Soziales GS5 sollte für die Abwicklung der Leistungen mit den Trägern eine IT-Lösung, welche insbesondere die Abrechnung elektronisch unterstützt und eine Auswertung der Daten im Sinn eines Controllings ermöglicht, entwickeln.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zu Ergebnis 13 erklärt, dass sich derzeit ein Projekt für die Neuaufstellung der Behindertenstatistik in Vorbereitung befinde. Im Zuge dieses Projekts sei vorgesehen, die Form der Abrechnung zu prüfen und die gesamte Abwicklung an die technischen Möglichkeiten anzupassen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 ein Projekt zum Betreuungsmanagement in der Behindertenhilfe vorantrieb. Dessen Ziele umfassten eine elektronische Anwendung für taggenaue und umfassende Auswertungen für das Amt der NÖ Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Träger. Die Anwendung sollte als Planungs- und Steuerungsinstrument dienen und zur Verwaltungsvereinfachung und Effizienzsteigerung beitragen.

Die Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 leistete dazu wesentliche Vorarbeiten. Im ersten Quartal 2023 war die technische Umsetzung und Inbetriebnahme der Anwendung mit der Abteilung Landesamtsdirektion LAD1 geplant.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Projekt Betreuungsmanagement Behindertenhilfe – BMB wurde bereits 2017 gestartet, wurde jedoch aufgrund einiger Personalwechsel in der Abteilung verzögert.

In den letzten Monaten wurde seitens der Fachabteilung intensiv an der Entwicklung dieser Anwendung gearbeitet und die wesentlichen Vorarbeiten konnten abgeschlossen werden, sodass dieses Vorhaben in das Arbeitsprogramm der Abteilung Landesamtsdirektion/Informationstechnologie aufgenommen werden konnte. Ergänzend werden aktuell die Soll-Prozesse im Bereich der Verrechnung näher beleuchtet, um den Empfehlungen des NÖ Landesrechnungshofes vollends zu entsprechen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

7.2 Ambulatorien

Ambulatorien hatten eine breite Auswahl an Leistungen geboten, sowohl für Kinder zur Frühförderung als auch für Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsauffälligkeiten oder Behinderungen. Für die erbrachten Leistungen hatten die Ambulatorien einen einheitlichen Pauschalbetrag und die Fahrt-

kosten für mobile Leistungen erhalten. Sechs Träger hatten an insgesamt 20 Standorten ambulante Leistungen angeboten.

In den Jahren 2014 und 2015 hatte ein Träger mit Gesamteinnahmen von 13,20 Millionen Euro Überschüsse von fast zwei Millionen Euro erzielt. Die Abteilung Soziales GS5 hatte weder die Finanzberichte des Trägers angefordert noch die Angemessenheit der vereinbarten Pauschalentgelte hinterfragt.

Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 14** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Soziales GS5 hat die aufgezeigten Überschüsse des Ambulatoriums abzuklären und die Angemessenheit der Pauschalentgelte jährlich im Nachhinein zu überprüfen sowie auf die kostendeckende Gestaltung zu achten.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde nicht umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zu Ergebnis 14 erklärt, dass seitens der Abteilung Soziales die Situation der Überschüsse und Rücklagen in allen Ambulatorien in Niederösterreich derzeit erhoben werde. Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse sei informiert und es würden Gespräche mit der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse und den Trägern der Ambulatorien folgen. Weitere Schritte zur Erreichung der Angemessenheit der Pauschalentgelte würden zu prüfen sein.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die zugesagte Erhebung der Überschüsse und der Rücklagen der Ambulatorien im Jahr 2017 zwar begonnen aber aus Personalmangel eingestellt wurde. Aus Sicht der Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 müsste eine Überprüfung der Angemessenheit der Pauschalentgelte mit externer Begleitung neu gestartet werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Soziales und Generationenförderung wird die Arbeiten hinsichtlich der Evaluierung der Ambulatorien in Bezug auf Überschüsse und die Angemessenheit der Pauschalentgelte unter Beiziehung einer externen Begleitung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen neu starten.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

8. Aufsicht in Sozialhilfeeinrichtungen

Sozialhilfeeinrichtungen wie Tagesstätten, Wohneinrichtungen, Wohngemeinschaften, Wohngruppen und Wohnhäuser sowie Rehabilitationseinrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen waren der Aufsicht durch die NÖ Landesregierung nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 unterworfen. Zudem hatten die Förderungsvereinbarungen eine Kontrolle der zweckmäßigen und sparsamen Verwendung von Landesmitteln enthalten.

8.1 Einrichtungsbezogene Fachaufsicht

Im Rahmen der einrichtungsbezogenen Fachaufsicht hatte die Abteilung Soziales GS5 zu überprüfen, ob die Beschaffenheit der teilstationären und stationären Sozialhilfeeinrichtungen den Erfordernissen einer fachgerechten Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen entsprach.

Im „Leitfaden für Verfahren zur Bewilligung von teilstationären oder stationären Einrichtungen und die Aufsicht gemäß § 49 ff NÖ Sozialhilfegesetz in Verbindung mit der NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung“ sowie im „Konzept Fachaufsicht der Abteilung Soziales über die Bezirksverwaltungsbehörden, Bereich Soziales und NÖ Sozialhilfeeinrichtungen“ waren dazu Regelungen getroffen worden. Neben verschiedenen Richtlinien der NÖ Landesregierung sahen die Förderungsvereinbarungen eine Einschau in die Gebarung der Sozialhilfeträger vor, die dazu Informationen und Daten (Rechnungsabschlüsse, Personal- und Kostenstruktur) bereitstellen mussten.

Die Abteilung Soziales GS5 hatte bei ihren Fachaufsichten von Sozialhilfeeinrichtungen aus Personalmangel nur im Anlassfall auch eine Gebarungskontrolle durchgeführt. Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 15** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Soziales GS5 hat eine Prüfung der zweckmäßigen und sparsamen Mittelverwendung in Sozialhilfeeinrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen sicherzustellen. Synergieeffekte mit der bestehenden Fachaufsicht waren zu nutzen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde nicht umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, dass von der Abteilung Soziales die Einführung einer jährlichen Fortbestandsprognose durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer des Trägers der freien Wohlfahrt geprüft würde. Sie hatte dazu ausgeführt, dass dies in Form eines Formblattes mit der Bestätigung des Fortbestandes des Trägers durch den Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen könne und diese Bestätigung jährlich zu übermitteln sein würde.

In seiner Äußerung hatte der Landesrechnungshof darauf hingewiesen, dass die wirtschaftliche Aufsicht sicher zu stellen ist.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass keine jährlichen Fortbestandsprognosen durch einen Wirtschaftsprüfer wegen der unterschiedlichen Strukturen der Trägerorganisationen – große Kapitalgesellschaften und kleine Vereine – erfolgten. Die in den Richtlinien vorgeschriebene Überprüfung der Mittelverwendung in den Sozialhilfeeinrichtungen unterblieb laut Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 aus Personalmangel. Der Landesrechnungshof bekräftigte daher seine Empfehlung zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Aufsicht über Sozialhilfeträger.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im zweiten Quartal 2022 wurden durch die Abteilung Soziales und Generationenförderung die Arbeiten zur Erstellung von Fortbestandsprognoseblättern für die Träger der Behindertenhilfe unter externer Begleitung gestartet. Die Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes befindet sich somit in Umsetzung.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

8.2 Klientenbezogene Fachaufsicht

Die klientenbezogene Fachaufsicht für Menschen mit besonderen Bedürfnissen war in Form von Einzelberatungen durch Fachkräfte der Bezirksverwaltungsbehörden im Auftrag der NÖ Landesregierung durchgeführt worden. Zwei Jahre nach der Beauftragung waren 1.709 Einzelberatungen bei rund 31 Prozent der betroffenen Menschen erfolgt.

Die Vorgaben aus dem Jahr 2014 hatten für jede Person eine Einzelberatung durch Fachkräfte für Sozialarbeit innerhalb von drei Jahren vorgesehen. Die Umsetzung dieser Maßnahme zur Qualitätssicherung hatte eine Bandbreite von 0,5 Prozent (zwei erfolgte Beratungen bei einem Soll von 365) bis 91,2 Prozent (156 erfolgte Beratungen bei einem Soll von 171) aufgewiesen und damit weniger als 50 Prozent der Vorgabe erfüllt.

Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 16** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Soziales GS5 hat in Abstimmung mit der Landesamtsdirektion und den Bezirksverwaltungsbehörden Sorge zu tragen, dass die Bezirksverwaltungsbehörden die klientenbezogene Fachaufsicht fristgerecht erfüllen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme erklärt, dass die Durchführung der klientenbezogenen Fachaufsicht im Erlasswege von der Abteilung Soziales an die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen worden sei. Dabei seien auch Fallzahlen pro Jahr vorgegeben worden und könne die Durchführung der Fachaufsicht auch angemessen kontrolliert werden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 die Vorschrift „Einzelberatung für Menschen mit Behinderung“ Mitte 2017 überarbeitet und allen Bezirksverwaltungsbehörden mit entsprechenden Vorlagen übermittelt hatte.

Im Oktober 2021 ersuchte die Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 die Bezirksverwaltungsbehörden zudem, die laufende Durchführung der Einzelberatungen einzuplanen. Dabei wies die Abteilung mit statistischen Daten zu den Einzelberatungen neuerlich auf die Einhaltung der von ihr erlassenen Vorschrift hin.

St. Pölten, im Juli 2022

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr.ⁱⁿ Edith Goldeband

9. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ausgaben und Aufwendungen 2015 und 2020 sowie Veränderungen in Euro und Prozent	3
Tabelle 2: Einnahmen und Erträge 2015 und 2020 sowie Veränderungen in Euro und Prozent	4
Tabelle 3: Anzahl der Sozialhilfeeinrichtungen für Menschen mit intellektueller Behinderung 2015 und 2020	6
Tabelle 4: Anzahl der Sozialhilfeeinrichtungen für Menschen mit psychi- scher Beeinträchtigung und Dualdiagnosen 2015 und 2020	6
Tabelle 5: Anzahl der Plätze für Menschen mit intellektueller Behinderung 2015 und 2020	7
Tabelle 6: Anzahl der Plätze für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung und Dualdiagnosen 2015 und 2020	8

10. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Ausgaben und Aufwendungen sowie der Einnahmen und Erträge von 2015 bis 2020 in Euro	5
Abbildung 2: Entwicklung der Ausgaben (Aufwendungen) und Einnahmen (Erträge) für Heilbehandlung von 2015 bis 2020 in Euro	25
Abbildung 3: Entwicklung der Ausgaben (Aufwendungen) für Hilfsmittel von 2015 bis 2020 in Euro	26
Abbildung 4: Ausgaben (Aufwendungen) und Einnahmen (Erträge) für Frühförderung, Erziehung und Schulbildung von 2015 bis 2020 in Euro	29
Abbildung 5: Entwicklung der Ausgaben (Aufwendungen) und Einnahmen (Erträge) für Hilfe zur beruflichen Eingliederung von 2015 bis 2020 in Euro	30
Abbildung 6: Entwicklung der Ausgaben (Aufwendungen) für Hilfe durch geschützte Arbeit von 2015 bis 2020 in Euro	32
Abbildung 7: Entwicklung der Einnahmen (Erträge) und Ausgaben (Aufwendungen) für Hilfe zur sozialen Eingliederung von 2015 bis 2020 in Euro	33
Abbildung 8: Entwicklung der Einnahmen (Erträge) und Ausgaben (Aufwendungen) für Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege von 2015 bis 2020 in Euro	34
Abbildung 9: Entwicklung der Ausgaben (Aufwendungen) für persönliche Hilfe von 2015 bis 2020 in Euro	35
Abbildung 10: Entwicklung der Landesmittel für den Psychosozialen Dienst von 2015 bis 2020 in Euro	40



Tor zum Landhaus · Wiener Str. 54/A · 3109 St.Pölten
T +43 2742 9005 126 20 · F +43 2742 9005 135 25
post.lrh@noel.gv.at · www.lrh-noe.at